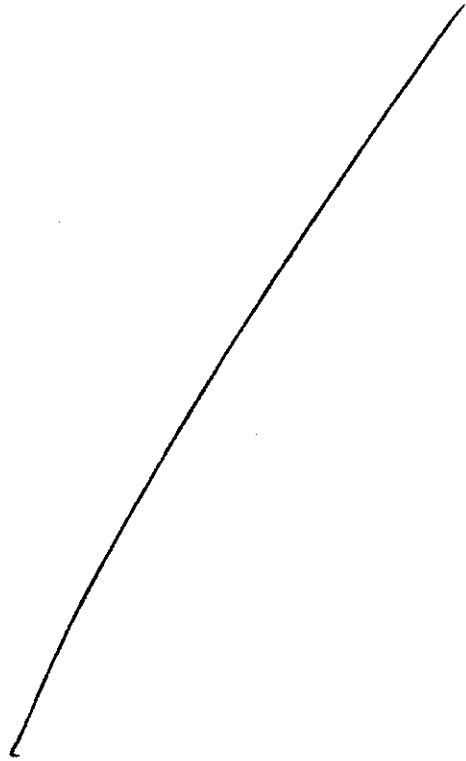


209/85

-2-



Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen von 1976 über die
Beschränkung der Haftung für Seeforderungen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) - 450 02 - Se 1/85

Bonn, den 3. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von 1976 über die
Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Wortlaut des Übereinkommens in englischer und französischer Sprache mit deutscher Übersetzung sowie die Denkschrift hierzu sind beige-fügt.

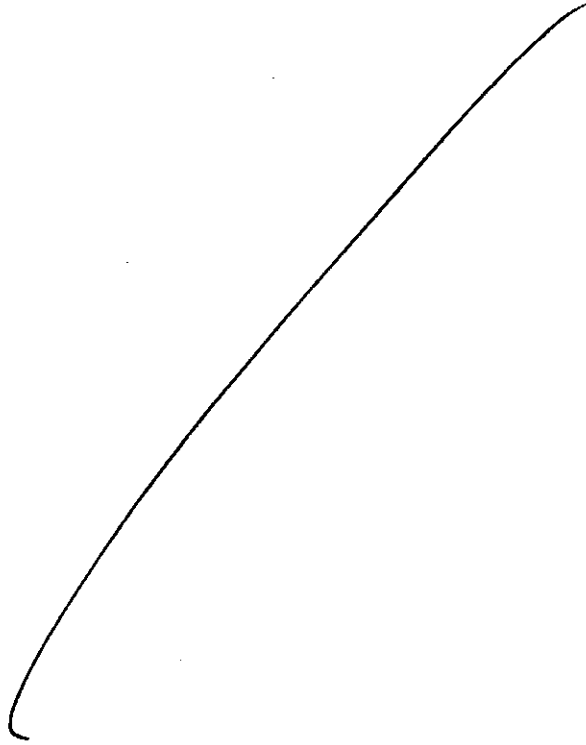
Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 14. 06. 85

209/85

-4-



Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in London am 16. Dezember 1977 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen vom 19. November 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 und 6 und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internatio-

nen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) werden aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Mit Ausnahme des Artikels 2 tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen von 1976 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen von 1976 nach seinem Artikel 17 Abs. 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens behält den Vertragsstaaten das Recht vor, die Anwendung des Übereinkommens auf die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d und e bezeichneten Ansprüche aus der Beseitigung oder Unschädlichmachung von Wracks oder der Ladung eines gesunkenen Schiffes auszuschließen. Wie in der Denkschrift zu Artikel 18 des Übereinkommens dargelegt ist, empfiehlt es sich, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen und damit den Weg zu einer Sonderregelung für die genannten Ansprüche freizumachen. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Übereinkommen den Vorbehalt nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens zu erklären.

Zu Artikel 2

Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 zu den Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden behalten den Angehörigen von Staaten, die Vertragsstaaten des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1957, jedoch nicht Vertragsstaaten des Ölhaftungsübereinkommens von 1969 sind, das Recht vor, ihre Haftung für Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden nach dem Haftungs-

beschränkungsübereinkommen von 1957 zu beschränken. Diese Regelung wird mit dem Zeitpunkt hinfällig, zu dem das Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten wird. Denn zum gleichen Zeitpunkt wird die Bundesrepublik Deutschland das Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1957 kündigen. Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 sollen daher mit dem Zeitpunkt, zu dem das Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, außer Kraft treten.

Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 18. März 1975 befaßt sich mit dem Verfahren bei der Errichtung eines Haftungsfonds nach Artikel V des Ölhaftungsübereinkommens. Artikel 2 Abs. 6 bestimmt, daß auf ein solches Verfahren mit ~~einigen~~ Abweichungen die Vorschriften der Seerechtlichen Verteilungsordnung vom 21. Juni 1972 anzuwenden sind. Der Gesetzgeber hat seinerzeit davon abgesehen, Regeln über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Haftungsfonds für Ölverschmutzungsschäden in die Seerechtliche Verteilungsordnung aufzunehmen. Die infolge der Ersetzung des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1957 durch das Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 gebotene Neufassung der Verteilungsordnung, deren Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften zusammen mit dem vorliegenden Entwurf zugeleitet wird, gibt nunmehr Anlaß, die Vorschriften über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Haftungsfonds nach dem Ölhaftungsübereinkommen in die Seerechtliche Verteilungsordnung einzuarbeiten. Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes zu dem Ölhaftungsübereinkommen von 1969 und dem Fondsüber-

einkommen von 1971 wird damit gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Das Übereinkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Tag, an dem das Übereinkommen von 1976 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Die vorgesehene Erhöhung der Haftungsbeträge verlagert die im Einzelfall entstehenden Schadenskosten weitergehend als bisher auf den haftpflichtigen Verursacher des Schadens. Eine solche Verlagerung des Schadensrisikos auf den Verursacher wird sich wegen ihres präventiven Charakters insgesamt eher preisdämpfend auswirken. Auswirkungen auf das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

Übereinkommen von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

Convention on Limitation of Liability for Maritime Claims, 1976

Convention de 1976 sur la limitation de la responsabilité en matière de créances maritimes

(Übersetzung)

The States Parties to this Convention,

Having recognised the desirability of determining by agreement certain uniform rules relating to the limitation of liability for maritime claims;

Have decided to conclude a Convention for this purpose and have thereto agreed as follows:

Les Etats Parties à la présente Convention,

ayant reconnu l'utilité de fixer d'un commun accord certaines règles uniformes relatives à la limitation de responsabilité en matière de créances maritimes;

ont décidé de conclure une convention à cet effet, et, en conséquence, sont convenus de ce qui suit:

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens –

in Erkenntnis der Zweckmäßigkeit einer vertraglichen Festlegung einheitlicher Regeln über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen –

haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schließen, und haben demgemäß folgendes vereinbart:

Chapter I

The right of limitation

Article 1

Persons entitled to limit liability

1. Shipowners and salvors, as hereinafter defined, may limit their liability in accordance with the rules of this Convention for claims set out in art. 2.

2. The term shipowner shall mean the owner, charterer, manager and operator of a sea-going ship.

3. Salvor shall mean any person rendering services in direct connection with salvage operations. Salvage operations shall also include operations referred to in art. 2, par.1 (d), (e) and (f).

4. If any claims set out in art. 2 are made against any person for whose act, neglect or default the shipowner or salvor is responsible, such person shall be entitled to avail himself of the limitation of liability provided for in this Convention.

5. In this Convention the liability of a shipowner shall include liability in an action brought against the vessel herself.

Chapitre premier

Le droit à limitation

Article premier

Personnes en droit de limiter leur responsabilité

1. Les propriétaires de navires et les assistants, tels que définis ci-après, peuvent limiter leur responsabilité conformément aux règles de la présente Convention à l'égard des créances visées à l'article 2.

2. L'expression «propriétaire de navire» désigne le propriétaire, l'affréteur, l'armateur et l'armateur-gérant d'un navire de mer.

3. Par «assistant», on entend toute personne fournissant des services en relation directe avec les opérations d'assistance ou de sauvetage. Ces opérations comprennent celles que vise l'article 2, paragraphe 1 d), e) et f).

4. Si l'une quelconque des créances prévues à l'article 2 est formée contre toute personne dont les faits, négligences et fautes entraînent la responsabilité du propriétaire ou de l'assistant, cette personne est en droit de se prévaloir de la limitation de responsabilité prévue dans la présente Convention.

5. Dans la présente Convention, l'expression «responsabilité du propriétaire de navire» comprend la responsabilité résultant d'une action portant sur le navire lui-même.

Kapitel I

Recht auf Haftungsbeschränkung

Artikel 1

Zur Beschränkung der Haftung berechnete Personen

(1) Schiffseigentümer und Berger oder Retter im Sinn der nachstehenden Begriffsbestimmungen können ihre Haftung für die in Artikel 2 angeführten Ansprüche nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens beschränken.

(2) Der Ausdruck Schiffseigentümer umfaßt den Eigentümer, Charterer, Reeder und Ausrüster eines Seeschiffs.

(3) Berger oder Retter bedeutet jede Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bergung oder Hilfeleistung Dienste leistet. Zu einer Bergung oder Hilfeleistung gehören auch die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d, e und f erwähnten Arbeiten.

(4) Wird einer der in Artikel 2 angeführten Ansprüche gegen eine Person geltend gemacht, für deren Handeln, Unterlassen oder Verschulden der Schiffseigentümer oder der Berger oder Retter haftet, so ist diese Person berechtigt, sich auf die in diesem Übereinkommen vorgesehene Haftungsbeschränkung zu berufen.

(5) In diesem Übereinkommen schließt die Haftung des Schiffseigentümers die Haftung für Ansprüche ein, die gegen das Schiff selbst geltend gemacht werden.

6. An insurer of liability for claims subject to limitation in accordance with the rules of this Convention shall be entitled to the benefits of this Convention to the same extent as the assured himself.

7. The act of invoking limitation of liability shall not constitute an admission of liability.

6. L'assureur qui couvre la responsabilité à l'égard des créances soumises à limitation conformément aux règles de la présente Convention est en droit de se prévaloir de celle-ci dans la même mesure que l'assuré lui-même.

7. Le fait d'invoquer la limitation de responsabilité n'emporte pas la reconnaissance de cette responsabilité.

(6) Ein Versicherer, der die Haftung in bezug auf Ansprüche versichert, die der Beschränkung nach diesem Übereinkommen unterliegen, kann sich im gleichen Umfang wie der Versicherte auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens berufen.

(7) Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung bedeutet keine Anerkennung der Haftung.

Article 2

Claims subject to limitation

1. Subject to arts. 3 and 4 the following claims, whatever the basis of liability may be, shall be subject to limitation of liability:

- (a) claims in respect of loss of life or personal injury or loss of or damage to property (including damage to harbour works, basins and waterways and aids to navigation), occurring on board or in direct connection with the operation of the ship or with salvage operations, and consequential loss resulting therefrom;
- (b) claims in respect of loss resulting from delay in the carriage by sea of cargo, passengers or their luggage;
- (c) claims in respect of other loss resulting from infringement of rights other than contractual rights, occurring in direct connection with the operation of the ship or salvage operations;
- (d) claims in respect of the raising, removal, destruction or the rendering harmless of a ship which is sunk, wrecked, stranded or abandoned, including anything that is or has been on board such ship;
- (e) claims in respect of the removal, destruction or the rendering harmless of the cargo of the ship;
- (f) claims of a person other than the person liable in respect of measures taken in order to avert or minimize loss for which the person liable may limit his liability in accordance with this Convention, and further loss caused by such measures.

2. Claims set out in par. 1 shall be subject to limitation of liability even if brought by way of recourse or for indemnity under a contract or otherwise. However, claims set out under par. 1 (d), (e) and (f) shall not be subject to limitation of liability to the extent that they relate to

Article 2

Créances soumises à la limitation

1. Sous réserve des articles 3 et 4, les créances suivantes, quel que soit le fondement de la responsabilité, sont soumises à la limitation de responsabilité:

- a) créances pour mort, pour lésions corporelles, pour pertes et pour dommages à tous biens (y compris les dommages causés aux ouvrages d'art des ports, bassins, voies navigables et aides à la navigation), survenus à bord du navire ou en relation directe avec l'exploitation de celui-ci ou avec des opérations d'assistance ou de sauvetage, ainsi que tout autre préjudice en résultant;
- b) créances pour tout préjudice résultant d'un retard dans le transport par mer de la cargaison, des passagers ou de leurs bagages;
- c) créances pour d'autres préjudices résultant de l'atteinte à tous droits de source extracontractuelle, et survenus en relation directe avec l'exploitation du navire ou avec des opérations d'assistance ou de sauvetage;
- d) créances pour avoir renfloué, enlevé, détruit ou rendu inoffensif un navire coulé, naufragé, échoué ou abandonné, y compris tout ce qui se trouve et s'est trouvé à bord;
- e) créances pour avoir enlevé, détruit ou rendu inoffensif la cargaison du navire;
- f) créances produites par une autre personne que la personne responsable pour les mesures prises afin de prévenir ou de réduire un dommage pour lequel la personne responsable peut limiter sa responsabilité conformément à la présente Convention, et pour les dommages ultérieurement causés par ces mesures.

2. Les créances visées au paragraphe 1 sont soumises à la limitation de responsabilité même si elles font l'objet d'une action, contractuelle ou non, récursoire ou en garantie. Toutefois, les créances produites aux termes des alinéas d), e) et f) du paragraphe 1 ne sont pas soumises

Artikel 2

Der Beschränkung unterliegende Ansprüche

(1) Vorbehaltlich der Artikel 3 und 4 unterliegen folgende Ansprüche, ungeachtet des Grundes der Haftung, der Haftungsbeschränkung:

- a) Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung oder wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen (einschließlich Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen), die an Bord oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten eintreten, sowie wegen daraus entstehender weiterer Schäden;
- b) Ansprüche wegen Schäden infolge Verspätung bei der Beförderung von Gütern, Reisenden oder deren Gepäck auf See;
- c) Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die sich aus der Verletzung nichtvertraglicher Rechte ergeben und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten stehen;
- d) Ansprüche aus der Hebung, Beseitigung, Vernichtung oder Unschildlichmachung eines gesunkenen, havarierten, gestrandeten oder verlassenen Schiffes, samt allem, was sich an Bord eines solchen Schiffes befindet oder befunden hat;
- e) Ansprüche aus der Beseitigung, Vernichtung oder Unschildlichmachung der Ladung des Schiffes;
- f) Ansprüche einer anderen Person als des Haftpflichtigen wegen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Schäden, für die der Haftpflichtige seine Haftung nach diesem Übereinkommen beschränken kann, abzuwenden oder zu verringern, sowie wegen weiterer durch solche Maßnahmen entstandener Schäden.

(2) Die in Absatz 1 angeführten Ansprüche unterliegen auch dann der Haftungsbeschränkung, wenn sie auf Grund eines Vertrags oder sonstwie als Rückgriffs- oder Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Die in Absatz 1 Buchstaben d, e und f angeführten Ansprüche

remuneration under a contract with the person liable.

à la limitation de responsabilité dans la mesure où elles sont relatives à la rémunération en application d'un contrat conclu avec la personne responsable.

unterliegen jedoch nicht der Haftungsbeschränkung, soweit sie ein mit dem Haftpflichtigen vertraglich vereinbartes Entgelt betreffen.

Article 3

Claims excepted from limitation

The rules of this Convention shall not apply to:

- (a) claims for salvage or contribution in general average;
- (b) claims for oil pollution damage within the meaning of the International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage, dated Nov. 29, 1969 or of any amendment or Protocol thereto which is in force;
- (c) claims subject to any international convention or national legislation governing or prohibiting limitation of liability for nuclear damage;
- (d) claims against the shipowner of a nuclear ship for nuclear damage;
- (e) claims by servants of the shipowner or salvor whose duties are connected with the ship or the salvage operations, including claims of their heirs, dependants or other persons entitled to make such claims, if under the law governing the contract of service between the shipowner or salvor and such servants the shipowner or salvor is not entitled to limit his liability in respect of such claims, or if he is by such law only permitted to limit his liability to an amount greater than that provided for in art. 6.

Article 3

Créances exclues de la limitation

Les règles de la présente Convention ne s'appliquent pas:

- a) aux créances du chef d'assistance, de sauvetage, ou de contribution en avarie commune;
- b) aux créances pour dommages dus à la pollution par les hydrocarbures au sens de la Convention internationale sur la responsabilité civile pour les dommages dus à la pollution par les hydrocarbures en date du 29 novembre 1969, ou de tout amendement ou de tout protocole à celle-ci qui est en vigueur;
- c) aux créances soumises à toute convention internationale ou législation nationale régissant ou interdisant la limitation de responsabilité pour dommages nucléaires;
- d) aux créances contre le propriétaire d'un navire nucléaire pour dommages nucléaires;
- e) aux créances des préposés du propriétaire du navire ou de l'assistant dont les fonctions se rattachent au service du navire ou aux opérations d'assistance ou de sauvetage ainsi qu'aux créances de leurs héritiers, ayants cause ou autres personnes fondées à former de telles créances si, selon la loi régissant le contrat d'engagement conclu entre le propriétaire du navire ou l'assistant et les préposés, le propriétaire du navire ou l'assistant n'a pas le droit de limiter sa responsabilité relativement à ces créances, ou, si, selon cette loi, il ne peut le faire qu'à concurrence d'un montant supérieur à celui prévu à l'article 6.

Artikel 3

Von der Beschränkung ausgenommene Ansprüche

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden auf

- a) Ansprüche aus Bergung oder Hilfeleistung oder Beitragsleistung zur groben Haverei;
- b) Ansprüche wegen Överschmutzungsschäden im Sinn des Internationalen Übereinkommens vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Överschmutzungsschäden oder einer Änderung oder eines Protokolls, die das Übereinkommen betreffen und in Kraft getreten sind;
- c) Ansprüche, die unter ein internationales Übereinkommen oder innerstaatliche Rechtsvorschriften fallen, welche die Haftungsbeschränkung bei nuklearen Schäden regeln oder verbieten;
- d) Ansprüche gegen den Schiffseigentümer eines Reaktorschiffs wegen nuklearer Schäden;
- e) Ansprüche von Bediensteten des Schiffseigentümers oder des Bergers oder Retters, deren Aufgaben mit dem Betrieb des Schiffes oder mit Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten zusammenhängen, sowie Ansprüche ihrer Erben, Angehörigen oder sonstiger zur Geltendmachung solcher Ansprüche berechtigter Personen, wenn der Schiffseigentümer oder der Berger oder Retter nach dem Recht, das für den Dienstvertrag zwischen ihm und diesen Bediensteten gilt, seine Haftung für diese Ansprüche nicht beschränken oder nur auf einen Betrag beschränken kann, der den in Artikel 6 vorgesehenen übersteigt.

Article 4

Conduct barring limitation

A person liable shall not be entitled to limit his liability if it is proved that the loss resulted from his personal act or omission, committed with the intent to cause such loss, or recklessly and with knowledge that such loss would probably result.

Article 4

Conduite supprimant la limitation

Une personne responsable n'est pas en droit de limiter sa responsabilité s'il est prouvé que le dommage résulte de son fait ou de son omission personnels, commis avec l'intention de provoquer un tel dommage, ou commis témérairement et avec conscience qu'un tel dommage en résulterait probablement.

Artikel 4

Die Beschränkung ausschließendes Verhalten

Ein Haftpflichtiger darf seine Haftung nicht beschränken, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die von ihm selbst in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewußtsein begangen wurde, daß ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Article 5

Counterclaims

Where a person entitled to limitation of liability under the rules of this Convention has a claim against the claimant arising

Article 5

Compensation des créances

Si une personne en droit de limiter sa responsabilité selon les règles de la présente Convention a contre son créancier

Artikel 5

Gegenansprüche

Hat eine Person, die zur Beschränkung der Haftung nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens berechtigt ist, ge-

out of the same occurrence, their respective claims shall be set off against each other and the provisions of this Convention shall only apply to the balance, if any.

une créance née du même événement, leurs créances respectives se compensent et les dispositions de la présente Convention ne s'appliquent qu'au solde éventuel.

gen den Gläubiger einen Anspruch, der aus dem gleichen Ereignis entstanden ist, so sind die beiderseitigen Ansprüche gegeneinander aufzurechnen und die Bestimmungen dieses Übereinkommens nur auf den etwa verbleibenden Anspruch anzuwenden.

Chapter II

Limits of liability

Article 6

The general limits

1. The limits of liability for claims other than those mentioned in art. 7, arising on any distinct occasion, shall be calculated as follows:

(a) in respect of claims for loss of life or personal injury,

(i) 333,000 Units of Account for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons,

(ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):

for each ton from 501 to 3,000 tons, 500 Units of Account;

for each ton from 3,001 to 30,000 tons, 333 Units of Account;

for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 250 Units of Account; and

for each ton in excess of 70,000 tons, 167 Units of Account,

(b) in respect of any other claims,

(i) 167,000 Units of Account for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons,

(ii) for a ship with a tonnage in excess thereof the following amount in addition to that mentioned in (i):

for each ton from 501 to 30,000 tons, 167 Units of Account;

for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 125 Units of Account; and

for each ton in excess of 70,000 tons, 83 Units of Account.

2. Where the amount calculated in accordance with par. 1 (a) is insufficient to pay the claims mentioned therein in full, the amount calculated in accordance with par. 1 (b) shall be available for payment of the unpaid balance of claims under par. 1 (a) and such unpaid balance shall rank rateably with claims mentioned under par. 1 (b).

Chapitre II

Limites de responsabilité

Article 6

Limites générales

1. La limite de responsabilité à l'égard des créances autres que celles mentionnées à l'article 7, nées d'un même événement, est calculée comme suit:

a) à l'égard des créances pour mort ou lésions corporelles,

i) 333 000 unités de compte pour un navire dont la jauge ne dépasse pas 500 tonneaux;

ii) pour un navire dont la jauge dépasse le chiffre ci-dessus, le montant suivant qui vient s'ajouter au montant indiqué à l'alinéa i):
pour chaque tonneau de 501 à 3 000 tonneaux, 500 unités de compte;

pour chaque tonneau de 3 001 à 30 000 tonneaux, 333 unités de compte;

pour chaque tonneau de 30 001 à 70 000 tonneaux, 250 unités de compte;

et pour chaque tonneau au-dessus de 70 000 tonneaux, 167 unités de compte,

b) à l'égard de toutes les autres créances,

i) 167 000 unités de compte pour un navire dont la jauge ne dépasse pas 500 tonneaux;

ii) pour un navire dont la jauge dépasse le chiffre ci-dessus, le montant suivant qui vient s'ajouter au montant indiqué à l'alinéa i):
pour chaque tonneau de 501 à 30 000 tonneaux, 167 unités de compte;

pour chaque tonneau de 30 001 à 70 000 tonneaux, 125 unités de compte;

et pour chaque tonneau au-dessus de 70 000 tonneaux, 83 unités de compte.

2. Lorsque le montant calculé conformément à l'alinéa a) du paragraphe 1 est insuffisant pour régler intégralement les créances visées dans cet alinéa, le montant calculé conformément à l'alinéa b) du paragraphe 1 peut être utilisé pour régler le solde impayé des créances visées à l'alinéa a) du paragraphe 1 et ce solde impayé vient en concurrence avec les créances visées à l'alinéa b) du paragraphe 1.

Kapitel II

Haftungshöchstbeträge

Artikel 6

Allgemeine Höchstbeträge

(1) Die Haftungshöchstbeträge für andere als die in Artikel 7 angeführten Ansprüche, die aus demselben Ereignis entstanden sind, errechnen sich wie folgt:

a) für Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung:

i) für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen 333 000 Rechnungseinheiten;

ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

500 Rechnungseinheiten je Tonne von 501 bis 3 000 Tonnen;

333 Rechnungseinheiten je Tonne von 3 001 bis 30 000 Tonnen;

250 Rechnungseinheiten je Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen;

167 Rechnungseinheiten je Tonne über 70 000 Tonnen;

b) für sonstige Ansprüche:

i) für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen 167 000 Rechnungseinheiten;

ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:

167 Rechnungseinheiten je Tonne von 501 bis 30 000 Tonnen;

125 Rechnungseinheiten je Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen;

83 Rechnungseinheiten je Tonne über 70 000 Tonnen.

(2) Reicht der nach Absatz 1 Buchstabe a errechnete Betrag zur vollen Befriedigung der darin genannten Ansprüche nicht aus, so steht der nach Absatz 1 Buchstabe b errechnete Betrag zur Befriedigung der nicht befriedigten Restansprüche nach Absatz 1 Buchstabe a zur Verfügung, wobei diese Restansprüche den gleichen Rang wie die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Ansprüche haben.

3. However, without prejudice to the right of claims for loss of life or personal injury according to par. 2, a State Party may provide in its national law that claims in respect of damage to harbour works, basins and waterways and aids to navigation shall have such priority over other claims under par. 1 (b) as is provided by that law.

4. The limits of liability for any salvor not operating from any ship or for any salvor operating solely on the ship to, or in respect of which, he is rendering salvage services, shall be calculated according to a tonnage of 1,500 tons.

5. For the purpose of this Convention the ship's tonnage shall be the gross tonnage calculated in accordance with the tonnage measurement rules contained in Annex I of the International Convention on Tonnage Measurement of Ships, 1969.

Article 7

The limit for passenger claims

1. In respect of claims arising on any distinct occasion for loss of life or personal injury to passengers of a ship, the limit of liability of the shipowner thereof shall be an amount of 46,666 Units of Account multiplied by the number of passengers which the ship is authorised to carry according to the ship's certificate, but not exceeding 25 million Units of Account.

2. For the purpose of this Article "claims for loss of life or personal injury to passengers of a ship" shall mean any such claims brought by or on behalf of any person carried in that ship:

- (a) under a contract of passenger carriage, or
- (b) who, with the consent of the carrier, is accompanying a vehicle or live animals which are covered by a contract for the carriage of goods.

Article 8

Unit of Account

1. The Unit of Account referred to in arts. 6 and 7 is the Special Drawing Right as defined by the International Monetary Fund. The amounts mentioned in arts. 6 and 7 shall be converted into the national currency of the State in which limitation is sought, according to the value of that currency at the date the limitation fund shall have been constituted, payment is made, or security is given which under the law of that State is equivalent to such payment. The value of a national currency

3. Toutefois, sans préjudice du droit des créances pour mort ou lésions corporelles conformément au paragraphe 2, un Etat Partie peut stipuler dans sa législation nationale que les créances pour dommages causés aux ouvrages d'art des ports, bassins, voies navigables et aides à la navigation, ont la priorité sur les autres créances visées à l'alinéa b) du paragraphe 1 qui est prévue par cette législation.

4. Les limites de responsabilité de tout assistant n'agissant pas à partir d'un navire, ou de tout assistant agissant uniquement à bord du navire auquel ou à l'égard duquel il fournit des services d'assistance ou de sauvetage, sont calculées selon un tonnage de 1 500 tonneaux de jauge.

5. Aux fins de la présente Convention, le calcul du tonnage du navire est effectué conformément aux règles de mesure sur le tonnage brut prévues à l'Annexe I de la Convention internationale de 1969 sur le jaugeage des navires.

Article 7

Limite applicable aux créances des passagers

1. Dans le cas de créances résultant de la mort ou de lésions corporelles des passagers d'un navire et nées d'un même événement, la limite de la responsabilité du propriétaire du navire est fixée à une somme de 46 666 unités de compte multipliées par le nombre de passagers que le navire est autorisé à transporter d'après le certificat du navire, sans pouvoir excéder 25 millions d'unités de compte.

2. Aux fins du présent article «créances résultant de la mort ou de lésions corporelles des passagers d'un navire» signifie toute créance formée par toute personne transportée sur ce navire ou pour le compte de cette personne:

- a) en vertu d'un contrat de transport de passager; ou
- b) qui, avec le consentement du transporteur, accompagne un véhicule ou des animaux vivants faisant l'objet d'un contrat de transport de marchandises.

Article 8

Unité de compte

1. L'unité de compte visée aux articles 6 et 7 est le Droit de Tirage spécial tel que défini par le Fonds monétaire international. Les montants mentionnés aux articles 6 et 7 sont convertis dans la monnaie nationale de l'Etat dans lequel la limitation de responsabilité est invoquée; la conversion s'effectue suivant la valeur de cette monnaie à la date où le fonds aura été constitué, le paiement effectué ou la garantie équivalente fournie conformément à la loi de cet Etat. La valeur, en Droit

(3) Unbeschadet der Rechte nach Absatz 2 in bezug auf Ansprüche wegen Tod oder Körperverletzung kann ein Vertragsstaat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedoch bestimmen, daß Ansprüche wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen den ihnen in diesen Rechtsvorschriften eingeräumten Vorrang vor sonstigen Ansprüchen nach Absatz 1 Buchstabe b haben.

(4) Die Haftungshöchstbeträge für einen Berger oder Retter, der nicht von einem Schiff aus arbeitet, oder für einen Berger oder Retter, der ausschließlich auf dem Schiff arbeitet, für das er Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste leistet, errechnen sich unter Zugrundelegung eines Raumgehalts von 1 500 Tonnen.

(5) Raumgehalt des Schiffes im Sinn dieses Artikels ist die Bruttoreaumzahl, errechnet nach den in Anlage I des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969 enthaltenen Bestimmungen über die Vermessung des Raumgehalts.

Artikel 7

Höchstbetrag für Ansprüche von Reisenden

(1) Bei aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüchen wegen des Todes oder der Körperverletzung von Reisenden eines Schiffes haftet der Schiffseigentümer bis zu einem Betrag von 46 666 Rechnungseinheiten multipliziert mit der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach dem Schiffszeugnis befördern darf, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 25 Millionen Rechnungseinheiten.

(2) „Ansprüche wegen des Todes oder der Körperverletzung von Reisenden eines Schiffes“ im Sinn dieses Artikels bedeutet diejenigen Ansprüche, die durch oder für eine auf diesem Schiff beförderte Person geltend gemacht werden,

- a) die auf Grund eines Beförderungsvertrags für Reisende befördert wird oder
- b) die mit Zustimmung des Beförderers ein Fahrzeug oder lebende Tiere begleitet, die Gegenstand eines Vertrags über die Beförderung von Gütern sind.

Artikel 8

Rechnungseinheit

(1) Die in den Artikeln 6 und 7 genannte Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds. Die in den Artikeln 6 und 7 genannten Beträge werden in die Landeswährung des Staates umgerechnet, in dem die Beschränkung der Haftung geltend gemacht wird; die Umrechnung erfolgt entsprechend dem Wert der betreffenden Währung im Zeitpunkt der Errichtung des Haftungsfonds, der Zahlung oder der Leistung einer nach dem

in terms of the Special Drawing Right, of a State Party which is a member of the International Monetary Fund, shall be calculated in accordance with the method of valuation applied by the International Monetary Fund in effect at the date in question for its operations and transactions. The value of a national currency in terms of the Special Drawing Right, of a State Party which is not a member of the International Monetary Fund, shall be calculated in a manner determined by that State Party.

2. Nevertheless, those States which are not members of the International Monetary Fund and whose law does not permit the application of the provisions of par. 1 may, at the time of signature without reservation as to ratification, acceptance or approval or at the time of ratification, acceptance, approval or accession or at any time thereafter, declare that the limits of liability provided for in this Convention to be applied in their territories shall be fixed as follows:

(a) in respect of art. 6, par. 1 (a) at an amount of:

- (i) 5 million monetary units for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons;
- (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):
for each ton from 501 to 3,000 tons, 7,500 monetary units;

for each ton from 3,001 to 30,000 tons, 5,000 monetary units;

for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 3,750 monetary units; and

for each ton in excess of 70,000 tons, 2,500 monetary units; and

(b) in respect of art. 6, par. 1 (b), at an amount of:

- (i) 2.5 million monetary units for a ship with a tonnage not exceeding 500 tons;
- (ii) for a ship with a tonnage in excess thereof, the following amount in addition to that mentioned in (i):
for each ton from 501 to 30,000 tons, 2,500 monetary units;

for each ton from 30,001 to 70,000 tons, 1,850 monetary units; and

for each ton in excess of 70,000 tons, 1,250 monetary units; and

de Tirage spécial, d'une monnaie nationale d'un Etat Partie qui est membre du Fonds monétaire international, est calculée selon la méthode d'évaluation appliquée par le Fonds monétaire international à la date en question pour ses propres opérations et transactions. La valeur, en Droit de Tirage spécial, d'une monnaie nationale d'un Etat Partie qui n'est pas membre du Fonds monétaire international, est calculée de la façon déterminée par cet Etat Partie.

2. Toutefois, les Etats qui ne sont pas membres du Fonds monétaire international et dont la législation ne permet pas d'appliquer les dispositions du paragraphe 1 peuvent, au moment de la signature sans réserve quant à la ratification, l'acceptation ou l'approbation, ou au moment de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, ou encore à tout moment par la suite, déclarer que la limite de la responsabilité prévue dans la présente Convention et applicable sur leur territoire est fixée de la manière suivante:

a) en ce qui concerne l'alinéa a) du paragraphe 1 de l'article 6, à une somme de:

- i) 5 millions d'unités monétaires pour un navire dont la jauge ne dépasse pas 500 tonneaux;
- ii) pour un navire dont la jauge dépasse le chiffre ci-dessus, le montant suivant qui vient s'ajouter au montant indiqué à l'alinéa i):
pour chaque tonneau de 501 à 3 000 tonneaux, 7 500 unités monétaires;
pour chaque tonneau de 3 001 à 30 000 tonneaux, 5 000 unités monétaires;
pour chaque tonneau de 30 001 à 70 000 tonneaux, 3 750 unités monétaires;
et pour chaque tonneau au-dessus de 70 000 tonneaux, 2 500 unités monétaires, et

b) en ce qui concerne l'alinéa b) du paragraphe 1 de l'article 6, à une somme de:

- i) 2,5 millions d'unités monétaires pour un navire dont la jauge ne dépasse pas 500 tonneaux;
- ii) pour un navire dont la jauge dépasse le chiffre ci-dessus, le montant suivant qui vient s'ajouter au montant indiqué à l'alinéa i):
pour chaque tonneau de 501 à 30 000 tonneaux, 2 500 unités monétaires;
pour chaque tonneau de 30 001 à 70 000 tonneaux, 1 850 unités monétaires;
et pour chaque tonneau au-dessus de 70 000 tonneaux, 1 250 unités monétaires, et

Recht dieses Staates gleichwertigen Sicherheit. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird nach der vom Internationalen Währungsfonds angewendeten Bewertungsmethode errechnet, die an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen gilt. Der in Sonderziehungsrechten ausgedrückte Wert der Landeswährung eines Vertragsstaats, der nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds ist, wird auf eine von diesem Vertragsstaat bestimmte Weise errechnet.

(2) Dessen ungeachtet können die Staaten, die nicht Mitglieder des Internationalen Währungsfonds sind und deren Recht die Anwendung des Absatzes 1 nicht zuläßt, bei der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder jederzeit danach erklären, daß die in ihren Hoheitsgebieten geltenden Haftungshöchstbeträge dieses Übereinkommens wie folgt festgesetzt werden:

a) bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a auf folgende Beträge:

- i) für ein Schiff mit einem Raumgehalt bis zu 500 Tonnen 5 Millionen Werteinheiten;
- ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:
7 500 Werteinheiten je Tonne von 501 bis 3 000 Tonnen;

5 000 Werteinheiten je Tonne von 3 001 bis 30 000 Tonnen;

3 750 Werteinheiten je Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und

2 500 Werteinheiten je Tonne über 70 000 Tonnen und

b) bezüglich Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b auf folgende Beträge:

- i) für ein Schiff bis zu 500 Tonnen 2,5 Millionen Werteinheiten;
- ii) für ein Schiff mit einem darüber hinausgehenden Raumgehalt erhöht sich der unter Ziffer i genannte Betrag wie folgt:
2 500 Werteinheiten je Tonne von 501 bis 30 000 Tonnen;

1 850 Werteinheiten je Tonne von 30 001 bis 70 000 Tonnen und

1 250 Werteinheiten je Tonne über 70 000 Tonnen und

(c) in respect of art. 7, par. 1, at an amount of 700,000 monetary units multiplied by the number of passengers which the ship is authorised to carry according to its certificate, but not exceeding 375 million monetary units.

Paragraphs 2 and 3 of art. 6 apply correspondingly to sub-pars. (a) and (b) of this paragraph.

3. The monetary unit referred to in par. 2 corresponds to 65½ milligrammes of gold of millesimal fineness 900. The conversion of the amounts specified in par. 2 into the national currency shall be made according to the law of the State concerned.

4. The calculation mentioned in the last sentence of par. 1 and the conversion mentioned in par. 3 shall be made in such a manner as to express in the national currency of the State Party as far as possible the same real value for the amounts in arts. 6 and 7 as is expressed there in units of account. States Parties shall communicate to the depositary the manner of calculation pursuant to par. 1, or the result of the conversion in par. 3, as the case may be, at the time of the signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, or when depositing an instrument referred to in art. 16 and whenever there is a change in either.

c) en ce qui concerne le paragraphe 1 de l'article 7 à une somme de 700 000 unités monétaires multipliées par le nombre de passagers que le navire est autorisé à transporter conformément à son certificat, mais ne dépassant pas 375 millions d'unités monétaires.

Les paragraphes 2 et 3 de l'article 6 s'appliquent en conséquence aux alinéas a) et b) du présent paragraphe.

3. L'unité monétaire mentionnée au paragraphe 2 correspond à soixante-cinq milligrammes et demi d'or au titre de neuf cent millièmes de fin. La conversion de cette somme en monnaie nationale s'effectue conformément à la législation de l'Etat en cause.

4. Le calcul mentionné à la dernière phrase du paragraphe 1 et la conversion mentionnée au paragraphe 3 doivent être faits de façon à exprimer en monnaie nationale de l'Etat Partie la même valeur réelle, dans la mesure du possible, que celle exprimée en unités de compte dans les articles 6 et 7. Au moment de la signature sans réserve quant à la ratification, l'acceptation ou l'approbation, ou lors du dépôt de l'instrument visé à l'article 16, et chaque fois qu'un changement se produit dans leur méthode de calcul ou dans la valeur de leur monnaie nationale par rapport à l'unité de compte ou à l'unité monétaire, les Etats Parties communiquent au depositaire leur méthode de calcul conformément au paragraphe 1, ou les résultats de la conversion conformément au paragraphe 3, selon le cas.

c) bezüglich Artikel 7 Absatz 1 auf einen Betrag von 700 000 Werteinheiten multipliziert mit der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach seinem Schiffszeugnis befördern darf, höchstens jedoch auf einen Betrag von 375 Millionen Werteinheiten.

Artikel 6 Absätze 2 und 3 findet auf die Buchstaben a und b dieses Absatzes entsprechende Anwendung.

(3) Die in Absatz 2 genannte Werteinheit entspricht 65½ Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt. Die Umrechnung der Beträge nach Absatz 2 in die Landeswährung erfolgt nach dem Recht des betreffenden Staates.

(4) Die in Absatz 1 letzter Satz genannte Berechnung und die in Absatz 3 genannte Umrechnung erfolgen in der Weise, daß die Beträge nach den Artikeln 6 und 7, in der Landeswährung des Vertragsstaats ausgedrückt, soweit wie möglich dem dort in Rechnungseinheiten ausgedrückten tatsächlichen Wert entsprechen. Die Vertragsstaaten teilen dem Verwahrer die Art der Berechnung nach Absatz 1 oder das Ergebnis der Umrechnung nach Absatz 3 bei der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder bei der Hinterlegung einer der in Artikel 16 genannten Urkunden sowie immer dann mit, wenn sich die Berechnungsart oder das Umrechnungsergebnis ändert.

Article 9

Aggregation of claims

1. The limits of liability determined in accordance with art. 6 shall apply to the aggregate of all claims which arise on any distinct occasion:

- (a) against the person or persons mentioned in par. 2 of art. 1 and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible; or
- (b) against the shipowner of a ship rendering salvage services from that ship and the salvor or salvors operating from such ship and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible; or
- (c) against the salvor or salvors who are not operating from a ship or who are operating solely on the ship to, or in respect of which, the salvage services are rendered and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible.

Article 9

Concours de créances

1. Les limites de la responsabilité déterminée selon l'article 6 s'appliquent à l'ensemble de toutes les créances nées d'un même événement:

- a) à l'égard de la personne ou des personnes visées au paragraphe 2 de l'article premier et de toute personne dont les faits, négligences ou fautes entraînent la responsabilité de celle-ci ou de celles-ci; ou
- b) à l'égard du propriétaire d'un navire qui fournit des services d'assistance ou de sauvetage à partir de ce navire et à l'égard de l'assistant ou des assistants agissant à partir dudit navire et de toute personne dont les faits, négligences ou fautes entraînent la responsabilité de celui-ci ou de ceux-ci;
- c) à l'égard de l'assistant ou des assistants n'agissant pas à partir d'un navire ou agissant uniquement à bord du navire auquel ou à l'égard duquel des services d'assistance ou de sauvetage sont fournis et de toute personne dont les faits, négligences ou fautes entraînent la responsabilité de celui-ci ou de ceux-ci.

Artikel 9

Mehrere Ansprüche

(1) Die nach Artikel 6 bestimmten Haftungshöchstbeträge gelten für die Gesamtheit der aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche

- a) gegen eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Personen sowie gegen jeden, für dessen Handeln, Unterlassen oder Verschulden sie haften,
- b) gegen den Eigentümer eines Schiffes, der von diesem aus Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste leistet, und gegen von dem Schiff aus arbeitende Berger oder Retter sowie gegen jeden, für dessen Handeln, Unterlassen oder Verschulden Eigentümer, Berger oder Retter haften, oder
- c) gegen Berger oder Retter, die nicht von einem Schiff aus arbeiten oder die ausschließlich auf dem Schiff arbeiten, für das Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste geleistet werden, sowie gegen jeden, für dessen Handeln, Unterlassen oder Verschulden Berger oder Retter haften.

2. The limits of liability determined in accordance with art. 7 shall apply to the aggregate of all claims subject thereto which may arise on any distinct occasion against the person or persons mentioned in par. 2 of art. 1 in respect of the ship referred to in art. 7 and any person for whose act, neglect or default he or they are responsible.

2. Les limites de la responsabilité déterminées selon l'article 7 s'appliquent à l'ensemble de toutes les créances pouvant naître d'un même événement à l'égard de la personne ou des personnes visées au paragraphe 2 de l'article premier s'agissant du navire auquel il est fait référence à l'article 7 et de toute personne dont les faits, négligences ou fautes entraînent la responsabilité de celle-ci ou de celles-ci.

(2) Die nach Artikel 7 bestimmten Haftungshöchstbeträge gelten für die Gesamtheit der Ansprüche, die sich aus demselben Ereignis gegen eine oder mehrere der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Personen hinsichtlich des in Artikel 7 genannten Schiffes sowie gegen jeden ergeben, für dessen Handeln, Unterlassen oder Verschulden sie haften.

Article 10

Limitation of liability without constitution of a limitation fund

1. Limitation of liability may be invoked notwithstanding that a limitation fund as mentioned in art. 11 has not been constituted. However, a State Party may provide in its national law that, where an action is brought in its courts to enforce a claim subject to limitation, a person liable may only invoke the right to limit liability if a limitation fund has been constituted in accordance with the provisions of this Convention or is constituted when the right to limit liability is invoked.

2. If limitation of liability is invoked without the constitution of a limitation fund, the provisions of art. 12 shall apply correspondingly.

3. Questions of procedure arising under the rules of this Article shall be decided in accordance with the national law of the State Party in which action is brought.

Article 10

Limitation de la responsabilité sans constitution d'un fonds de limitation

1. La limitation de la responsabilité peut être invoquée même si le fonds de limitation visé à l'article 11 n'a pas été constitué. Toutefois, un Etat Partie peut stipuler dans sa législation nationale que lorsqu'une action est intentée devant ses tribunaux pour obtenir le paiement d'une créance soumise à limitation, une personne responsable n'a le droit d'invoquer le droit de limiter sa responsabilité que si un fonds de limitation a été constitué conformément aux dispositions de la présente Convention ou est constitué lorsque le droit de limiter la responsabilité est invoqué.

2. Si la limitation de la responsabilité est invoquée sans constitution d'un fonds de limitation, les dispositions de l'article 12 s'appliquent.

3. Les règles de procédure pour l'application du présent article sont régies par la législation nationale de l'Etat Partie dans lequel l'action est intentée.

Artikel 10

Haftungsbeschränkung ohne Errichtung eines Haftungsfonds

(1) Eine Beschränkung der Haftung kann auch dann geltend gemacht werden, wenn ein Haftungsfonds im Sinn des Artikels 11 nicht errichtet worden ist. Ein Vertragsstaat kann jedoch in seinem innerstaatlichen Recht für den Fall, daß vor seinen Gerichten eine Klage zwecks Durchsetzung eines der Beschränkung unterliegenden Anspruchs erhoben wird, bestimmen, daß ein Haftpflichtiger das Recht auf Beschränkung der Haftung nur geltend machen darf, wenn ein Haftungsfonds nach diesem Übereinkommen errichtet worden ist oder bei Geltendmachung des Rechts auf Beschränkung der Haftung errichtet wird.

(2) Wird Haftungsbeschränkung ohne Errichtung eines Haftungsfonds geltend gemacht, so ist Artikel 12 entsprechend anzuwenden.

(3) Das Verfahren für die Anwendung dieses Artikels richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, in dem die Klage erhoben wird.

Chapter III

The limitation fund

Article 11

Constitution of the fund

1. Any person alleged to be liable may constitute a fund with the court or other competent authority in any State Party in which legal proceedings are instituted in respect of claims subject to limitation. The fund shall be constituted in the sum of such of the amounts set out in arts. 6 and 7 as are applicable to claims for which that person may be liable, together with interest thereon from the date of the occurrence giving rise to the liability until the date of the constitution of the fund. Any fund thus constituted shall be available only for the payment of claims in respect of which limitation of liability can be invoked.

2. A fund may be constituted, either by depositing the sum, or by producing a guarantee acceptable under the legislation of the State Party where the

Chapitre III

Le fonds de limitation

Article 11

Constitution du fonds

1. Toute personne dont la responsabilité peut être mise en cause peut constituer un fonds auprès du tribunal ou de toute autre autorité compétente de tout Etat Partie dans lequel une action est engagée pour des créances soumises à limitation. Le fonds est constitué à concurrence du montant tel qu'il est calculé selon les dispositions des articles 6 et 7 applicables aux créances dont cette personne peut être responsable, augmenté des intérêts courus depuis la date de l'événement donnant naissance à la responsabilité jusqu'à celle de la constitution du fonds. Tout fonds ainsi constitué n'est disponible que pour payer les créances à l'égard desquelles la limitation de la responsabilité peut être invoquée.

2. Un fonds peut être constitué, soit en consignat la somme, soit en fournissant une garantie acceptable en vertu de la législation de l'Etat Partie dans lequel le

Kapitel III

Haftungsfonds

Artikel 11

Errichtung des Fonds

(1) Derjenige, der haftbar gemacht wird, kann bei dem Gericht oder einer sonst zuständigen Behörde eines Vertragsstaats, in dem ein gerichtliches Verfahren wegen der Beschränkung unterliegender Ansprüche eingeleitet wird, einen Fonds errichten. Er hat den Fonds in Höhe derjenigen in den Artikeln 6 und 7 angeführten Beträge zu errichten, die für Ansprüche gelten, bezüglich deren seine Haftung in Betracht kommt, zuzüglich Zinsen vom Zeitpunkt des zur Haftung führenden Ereignisses bis zum Zeitpunkt der Errichtung des Fonds. Dieser Fonds steht zur Befriedigung nur der Ansprüche zur Verfügung, für die eine Beschränkung der Haftung geltend gemacht werden kann.

(2) Ein Fonds kann entweder durch Hinterlegung des Betrags oder durch Leistung einer Sicherheit errichtet werden, die nach dem Recht des Vertragsstaats,

fund is constituted and considered to be adequate by the court or other competent authority.

3. A fund constituted by one of the persons mentioned in par. 1 (a), (b) or (c) or par. 2 of art. 9 or his insurer shall be deemed constituted by all persons mentioned in par. 1 (a), (b) or (c) or par. 2, respectively.

Article 12

Distribution of the fund

1. Subject to the provisions of pars. 1, 2 and 3 of art. 6 and of art. 7, the fund shall be distributed among the claimants in proportion to their established claims against the fund.

2. If, before the fund is distributed, the person liable, or his insurer, has settled a claim against the fund such person shall, up to the amount he has paid, acquire by subrogation the rights which the person so compensated would have enjoyed under this Convention.

3. The right of subrogation provided for in par. 2 may also be exercised by persons other than those therein mentioned in respect of any amount of compensation which they may have paid, but only to the extent that such subrogation is permitted under the applicable national law.

4. Where the person liable or any other person establishes that he may be compelled to pay, at a later date, in whole or in part any such amount of compensation with regard to which such person would have enjoyed a right of subrogation pursuant to pars. 2 and 3 had the compensation been paid before the fund was distributed, the court or other competent authority of the State where the fund has been constituted may order that a sufficient sum shall be provisionally set aside to enable such person at such later date to enforce his claim against the fund.

Article 13

Bar to other actions

1. Where a limitation fund has been constituted in accordance with art. 11, any person having made a claim against the fund shall be barred from exercising any right in respect of such claim against any other assets of a person by or on behalf of whom the fund has been constituted.

2. After a limitation fund has been constituted in accordance with art. 11, any ship or other property, belonging to a person on behalf of whom the fund has been constituted, which has been

fonds est constitué, et considérée comme adéquate par le tribunal ou toute autre autorité compétente.

3. Un fonds constitué par l'une des personnes mentionnées aux alinéas a), b) ou c) du paragraphe 1 ou au paragraphe 2 de l'article 9, ou par son assureur, est réputé constitué par toutes les personnes visées aux alinéas a), b) ou c) du paragraphe 1 ou au paragraphe 2 respectivement.

Article 12

Répartition du fonds

1. Sous réserve des dispositions des paragraphes 1, 2 et 3 de l'article 6 et de celles de l'article 7, le fonds est réparti entre les créanciers, proportionnellement au montant de leurs créances reconnues contre le fonds.

2. Si, avant la répartition du fonds, la personne responsable, ou son assureur, a réglé une créance contre le fonds, cette personne est subrogée jusqu'à concurrence du montant qu'elle a réglé, dans les droits dont le bénéficiaire de ce règlement aurait joui en vertu de la présente Convention.

3. Le droit de subrogation prévu au paragraphe 2 peut aussi être exercé par des personnes autres que celles ci-dessus mentionnées, pour toute somme qu'elles auraient versée à titre de réparation, mais seulement dans la mesure où une telle subrogation est autorisée par la loi nationale applicable.

4. Si la personne responsable ou toute autre personne établit qu'elle pourrait être ultérieurement contrainte de verser en tout ou partie à titre de réparation une somme pour laquelle elle aurait joui d'un droit de subrogation en application des paragraphes 2 et 3 si cette somme avait été versée avant la distribution du fonds, le tribunal ou toute autre autorité compétente de l'Etat dans lequel le fonds est constitué peut ordonner qu'une somme suffisante soit provisoirement réservée pour permettre à cette personne de faire valoir ultérieurement ses droits contre le fonds.

Article 13

Fin de non-recevoir

1. Si un fonds de limitation a été constitué conformément à l'article 11, aucune personne ayant produit une créance contre le fonds ne peut être admise à exercer des droits relatifs à cette créance sur d'autres biens d'une personne au nom de laquelle le fonds a été constitué.

2. Après constitution d'un fonds de limitation conformément à l'article 11, tout navire ou tout autre bien appartenant à une personne au profit de laquelle le fonds a été constitué, qui a été saisi dans

in dem der Fonds errichtet wird, annehmbar ist und die vom Gericht oder der sonst zuständigen Behörde als angemessen erachtet wird.

(3) Ein Fonds, der von einer der in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder Absatz 2 angeführten Personen oder ihrem Versicherer errichtet worden ist, gilt als von allen in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c oder Absatz 2 angeführten Personen errichtet.

Artikel 12

Verteilung des Fonds

(1) Vorbehaltlich des Artikels 6 Absätze 1, 2 und 3 und des Artikels 7 wird der Fonds unter die Gläubiger im Verhältnis der Höhe ihrer festgestellten Ansprüche gegen den Fonds verteilt.

(2) Hat der Haftpflichtige oder sein Versicherer vor der Verteilung des Fonds einen Anspruch gegen den Fonds befriedigt, so tritt er bis zur Höhe des gezahlten Betrags in die Rechte ein, die dem so Entschädigten auf Grund dieses Übereinkommens zugestanden hätten.

(3) Das in Absatz 2 vorgesehene Eintrittsrecht kann auch von anderen als den darin genannten Personen für von ihnen gezahlte Entschädigungsbeträge ausgeübt werden, jedoch nur, soweit ein derartiger Eintritt nach dem anzuwendenden innerstaatlichen Recht zulässig ist.

(4) Weist der Haftpflichtige oder ein anderer nach, daß er gezwungen sein könnte, einen solchen Entschädigungsbetrag, für den ihm ein Eintrittsrecht nach den Absätzen 2 und 3 zugestanden hätte, wenn die Entschädigung vor Verteilung des Fonds gezahlt worden wäre, zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise zu zahlen, so kann das Gericht oder die sonst zuständige Behörde des Staates, in dem der Fonds errichtet worden ist, anordnen, daß ein ausreichender Betrag vorläufig zurückbehalten wird, um es dem Betroffenen zu ermöglichen, zu dem späteren Zeitpunkt seinen Anspruch gegen den Fonds geltend zu machen.

Artikel 13

Ausschluß anderer Klagen

(1) Ist ein Haftungsfonds nach Artikel 11 errichtet worden, so kann derjenige, der einen Anspruch gegen den Fonds geltend gemacht hat, für diesen Anspruch kein Recht mehr gegen das sonstige Vermögen einer Person geltend machen, durch oder für die der Fonds errichtet worden ist.

(2) Nach der Errichtung eines Haftungsfonds nach Artikel 11 kann ein Schiff oder sonstiges Vermögen, das einer Person gehört, für die der Fonds errichtet worden ist, und das im Hoheitsbe-

arrested or attached within the jurisdiction of a State Party for a claim which may be raised against the fund, or any security given, may be released by order of the court or other competent authority of such State. However, such release shall always be ordered if the limitation fund has been constituted:

- (a) at the port where the occurrence took place, or, if it took place out of port, at the first port of call thereafter; or
- (b) at the port of disembarkation in respect of claims for loss of life or personal injury; or
- (c) at the port of discharge in respect of damage to cargo; or
- (d) in the State where the arrest is made.

3. The rules of pars. 1 and 2 shall apply only if the claimant may bring a claim against the limitation fund before the court administering that fund and the fund is actually available and freely transferable in respect of that claim.

Article 14

Governing law

Subject to the provisions of this chapter the rules relating to the constitution and distribution of a limitation fund, and all rules of procedure in connection therewith, shall be governed by the law of the State Party in which the fund is constituted.

Chapter IV

Scope of application

Article 15

1. This Convention shall apply whenever any person referred to in art. 1 seeks to limit his liability before the court of a State Party or seeks to procure the release of a ship or other property or the discharge of any security given within the jurisdiction of any such State. Nevertheless, each State Party may exclude wholly or partially from the application of this Convention any person referred to in art. 1, who at the time when the rules of this Convention are invoked before the courts of that State does not have his habitual residence in a State Party, or does not have his principal place of business in a State Party or any ship in relation to which the right of limitation is invoked or whose release is sought and which does not at the time specified above fly the flag of a State Party.

la juridiction d'un Etat Partie pour une créance qui peut être opposée au fonds, ou toute garantie fournie, peut faire l'objet d'une mainlevée ordonnée par le tribunal ou toute autre autorité compétente de cet Etat. Toutefois, cette mainlevée est toujours ordonnée si le fonds de limitation a été constitué:

- a) au port où l'événement s'est produit ou, si celui-ci s'est produit en dehors d'un port, au port d'escale suivant;
- b) au port de débarquement pour les créances pour mort ou lésions corporelles;
- c) au port de déchargement pour les créances pour dommages à la cargaison; ou;
- d) dans l'Etat où la saisie a lieu.

3. Les dispositions des paragraphes 1 et 2 ne s'appliquent que si le créancier peut produire une créance contre le fonds de limitation devant le tribunal administrant ce fonds et si ce dernier est effectivement disponible et librement transférable en ce qui concerne cette créance.

Article 14

Loi applicable

Sous réserve des dispositions du présent chapitre, les règles relatives à la constitution et à la répartition d'un fonds de limitation, ainsi que toutes règles de procédure en rapport avec elles, sont régies par la loi de l'Etat Partie dans lequel le fonds est constitué.

Chapitre IV

Champ d'application

Article 15

1. La présente Convention s'applique chaque fois qu'une personne mentionnée à l'article 1 cherche à limiter sa responsabilité devant le tribunal d'un Etat Partie, tente de faire libérer un navire ou tout autre bien saisi ou de faire lever toute autre garantie fournie devant la juridiction dudit Etat. Néanmoins, tout Etat Partie a le droit d'exclure totalement ou partiellement de l'application de la présente Convention toute personne mentionnée à l'article 1 qui n'a pas, au moment où les dispositions de la présente Convention sont invoquées devant les tribunaux de cet Etat, sa résidence habituelle ou son principal établissement dans l'un des Etats Parties ou dont le navire à l'égard duquel elle invoque le droit de limiter sa responsabilité ou dont elle veut obtenir la libération, ne bat pas, à la date ci-dessus prévue, le pavillon de l'un des Etats Parties.

reich eines Vertragsstaats wegen eines möglichen Anspruchs gegen den Fonds mit Arrest belegt worden ist, oder eine geleistete Sicherheit auf Anordnung des Gerichts oder der sonst zuständigen Behörde dieses Staates freigegeben werden. Eine solche Freigabe muß angeordnet werden, wenn der Haftungsfonds errichtet worden ist

- a) in dem Hafen, in dem das Ereignis eingetreten ist, oder, falls es außerhalb eines Hafens eingetreten ist, in dem ersten danach angelaufenen Hafen,
- b) bei Ansprüchen wegen Tod oder Körperverletzung im Ausschiffungshafen,
- c) bei an der Ladung entstandenen Schäden im Lösshafen oder
- d) in dem Staat, in dem der Arrest ergangen ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur dann, wenn der Gläubiger einen Anspruch gegen den Fonds vor dem Gericht geltend machen kann, das den Fonds verwaltet, und wenn der Fonds für den Anspruch tatsächlich zur Verfügung steht und frei transferierbar ist.

Artikel 14

Anzuwendendes Recht

Vorbehaltlich dieses Kapitels richten sich die Errichtung und die Verteilung eines Haftungsfonds sowie das gesamte damit zusammenhängende Verfahren nach dem Recht des Vertragsstaats, in dem der Fonds errichtet wird.

Kapitel IV

Anwendungsbereich

Artikel 15

(1) Dieses Übereinkommen findet in jedem Fall Anwendung, in dem eine in Artikel 1 bezeichnete Person vor dem Gericht eines Vertragsstaats eine Beschränkung ihrer Haftung geltend macht oder im Hoheitsbereich eines Vertragsstaats die Freigabe eines Schiffes oder sonstigen Vermögensgegenstands oder einer geleisteten Sicherheit betreibt. Dessen ungeachtet kann jeder Vertragsstaat jede in Artikel 1 bezeichnete Person, die zur Zeit der Berufung auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens vor den Gerichten dieses Staates ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptniederlassung nicht in einem Vertragsstaat hat, oder jedes Schiff, für das eine Beschränkung der Haftung geltend gemacht oder dessen Freigabe betrieben wird und das zu der oben angegebenen Zeit nicht die Flagge eines Vertragsstaats führt, von der Anwendung dieses Übereinkommens ganz oder teilweise ausschließen.

2. A State Party may regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to vessels which are:

- (a) according to the law of that State, ships intended for navigation on inland waterways;
- (b) ships of less than 300 tons.

A State Party which makes use of the option provided for in this paragraph shall inform the depositary of the limits of liability adopted in its national legislation or of the fact that there are none.

3. A State Party may regulate by specific provisions of national law the system of limitation of liability to be applied to claims arising in cases in which interests of persons who are nationals of other States Parties are in no way involved.

4. The courts of a State Party shall not apply this Convention to ships constructed for or adapted to, and engaged in, drilling:

- (a) when that State has established under its national legislation a higher limit of liability than that otherwise provided for in art. 6; or
- (b) when that State has become party to an international convention regulating the system of liability in respect of such ships.

In a case to which sub-par. (a) applies that State Party shall inform the depositary accordingly.

5. This Convention shall not apply to:

- (a) air-cushion vehicles;
- (b) floating platforms constructed for the purpose of exploring or exploiting the natural resources of the sea-bed or the subsoil thereof.

Chapter V Final clauses

Article 16

Signature, Ratification and Accession

1. This Convention shall be open for signature by all States at the headquarters of the Inter-Governmental Maritime Consultative Organization (hereinafter referred to as "the Organization") from Feb. 1, 1977, until Dec. 31, 1977, and shall thereafter remain open for accession.

2. All States may become parties to this Convention by:

2. Un Etat Partie peut stipuler aux termes de dispositions expresses de sa législation nationale que le régime de la limitation de responsabilité s'applique aux navires qui sont:

- a) en vertu de la législation dudit Etat, des bateaux destinés à la navigation sur les voies d'eau intérieures;
- b) des navires d'une jauge inférieure à 300 tonnes.

Un Etat Partie qui fait usage de la faculté prévue au présent paragraphe notifie au dépositaire les limites de responsabilité adoptées dans sa législation nationale ou le fait que de telles limites ne sont pas prévues.

3. Un Etat Partie peut stipuler aux termes de dispositions expresses de sa législation nationale quel régime de limitation de responsabilité s'applique aux créances nées d'événements dans lesquels les intérêts de personnes qui sont ressortissants d'autres Etats Parties ne sont en aucune manière en cause.

4. Les tribunaux d'un Etat Partie n'appliquent pas la présente Convention aux navires construits ou adaptés pour les opérations de forage lorsqu'ils effectuent ces opérations:

- a) lorsque cet Etat a établi dans le cadre de sa législation nationale une limite de responsabilité supérieure à celle qui est prévue par ailleurs à l'article 6; ou
- b) lorsque cet Etat est devenu Partie à une convention internationale qui fixe le régime de responsabilité applicable à ces navires.

Dans le cas où s'applique l'alinéa a) ci-dessus, cet Etat en informe le dépositaire.

5. La présente Convention ne s'applique pas:

- a) aux aéroglisseurs;
- b) aux plates-formes flottantes destinées à l'exploration ou à l'exploitation des ressources naturelles des fonds marins et de leur sous-sol.

Chapitre V Clauses finales

Article 16

Signature, ratification et adhésion

1. La présente Convention est ouverte à la signature de tous les Etats au siège de l'Organisation intergouvernementale consultative de la navigation maritime (ci-après dénommée «l'Organisation») du 1^{er} février 1977 au 31 décembre 1977 et reste ensuite ouverte à l'adhésion.

2. Tous les Etats peuvent devenir Parties à la présente Convention par:

(2) Ein Vertragsstaat kann durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Schiffe regeln,

- a) die nach dem Recht dieses Staates zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind,
- b) die weniger als 300 Tonnen haben.

Ein Vertragsstaat, der von der in diesem Absatz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, hat dem Verwahrer die in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Haftungshöchstbeträge mitzuteilen oder ihn zu unterrichten, daß es solche Höchstbeträge nicht gibt.

(3) Ein Vertragsstaat kann durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung für Ansprüche regeln, die in Fällen entstehen, in denen die Interessen von Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten in keiner Weise berührt werden.

(4) Dieses Übereinkommen ist von den Gerichten eines Vertragsstaats nicht auf Schiffe anzuwenden, die für Bohrarbeiten gebaut oder hergerichtet und für solche Arbeiten eingesetzt sind,

- a) wenn der Staat in seinem innerstaatlichen Recht die Haftungshöchstbeträge höher angesetzt hat, als sie in Artikel 6 bestimmt sind, oder
- b) wenn der Staat Vertragspartei eines internationalen Übereinkommens geworden ist, das die Haftung für solche Schiffe regelt.

Im Fall des Buchstabens a hat der Vertragsstaat den Verwahrer entsprechend zu unterrichten.

(5) Dieses Übereinkommen gilt nicht für

- a) Luftkissenfahrzeuge,
- b) schwimmende Plattformen zur Erforschung oder Ausbeutung der Natur-schätze des Meeresbodens oder des Meeresuntergrunds.

Kapitel V Schlußbestimmungen

Artikel 16

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

(1) Dieses Übereinkommen liegt vom 1. Februar 1977 bis zum 31. Dezember 1977 am Sitz der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrts-Organisation (im folgenden als „Organisation“ bezeichnet) für alle Staaten zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

(2) Alle Staaten können Vertragsparteien dieses Übereinkommens werden,

- (a) signature without reservation as to ratification, acceptance or approval; or
- (b) signature subject to ratification, acceptance or approval followed by ratification, acceptance or approval; or
- (c) accession.

3. Ratification, acceptance, approval or accession shall be effected by the deposit of a formal instrument to that effect with the Secretary-General of the Organization (hereinafter referred to as "the Secretary-General").

Article 17

Entry into force

1. This Convention shall enter into force on the first day of the month following one year after the date on which 12 States have either signed it without reservation as to ratification, acceptance or approval or have deposited the requisite instruments of ratification, acceptance, approval or accession.

2. For a State which deposits an instrument of ratification, acceptance, approval or accession, or signs without reservation as to ratification, acceptance or approval, in respect of this Convention after the requirements for entry into force have been met but prior to the date of entry into force, the ratification, acceptance, approval or accession or the signature without reservation as to ratification, acceptance or approval, shall take effect on the date of entry into force of the Convention or on the first day of the month following the 90th day after the date of the signature or the deposit of the instrument, whichever is the later date.

3. For any State which subsequently becomes a Party to this Convention, the Convention shall enter into force on the first day of the month following the expiration of 90 days after the date when such State deposited its instrument.

4. In respect of the relations between States which ratify, accept, or approve this Convention or accede to it, this Convention shall replace and abrogate the International Convention relating to the Limitation of the Liability of Owners of Sea-going Ships, done at Brussels on Oct. 10, 1957, and the International Convention for the Unification of certain Rules relating to the Limitation of Liability of the Owners of Sea-going Vessels, signed at Brussels on Aug. 25, 1924.

- a) signature sans réserve quant à la ratification, l'acceptation ou l'approbation;
- b) signature sous réserve de ratification, d'acceptation ou d'approbation, suivie de ratification, acceptation ou approbation; ou
- c) adhésion.

3. La ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion s'effectuent par le dépôt d'un instrument en bonne et due forme auprès du Secrétaire général de l'Organisation (ci-après dénommé «le Secrétaire général»).

Article 17

Entrée en vigueur

1. La présente Convention entre en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période d'un an à compter de la date à laquelle douze Etats soit l'ont signée sans réserve quant à la ratification, l'acceptation ou l'approbation, soit ont déposé un instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion.

2. Pour un Etat qui dépose un instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation de la Convention ou d'adhésion à celle-ci ou qui signe sans réserve quant à la ratification, l'acceptation ou l'approbation après que les conditions régissant son entrée en vigueur ont été remplies mais avant la date de l'entrée en vigueur, la ratification, l'acceptation, l'approbation ou l'adhésion ou la signature sans réserve quant à la ratification, l'acceptation ou l'approbation prend effet à la date de l'entrée en vigueur de la Convention ou le premier jour du mois qui suit le quatre-vingt-dixième jour après la date de la signature ou du dépôt de l'instrument, si cette dernière date est postérieure.

3. Pour tout Etat qui ultérieurement devient Partie à la présente Convention, la Convention entre en vigueur le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une période de quatre-vingt-dix jours à compter de la date à laquelle cet Etat a déposé son instrument.

4. S'agissant des relations entre les Etats qui ratifient, acceptent, approuvent la présente Convention ou y adhèrent, la présente Convention remplace et abroge la Convention internationale sur la limitation de la responsabilité des propriétaires de navires de mer, faite à Bruxelles le 10 octobre 1957 et la Convention internationale pour l'unification de certaines règles concernant la limitation de la responsabilité des propriétaires de navires de mer, signée à Bruxelles le 25 août 1924.

- a) indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen,
- b) indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und danach ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder
- c) indem sie ihm beitreten.

(3) Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer förmlichen Urkunde beim Generalsekretär der Organisation (im folgenden als „Generalsekretär“ bezeichnet).

Artikel 17

Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt folgt, zu dem zwölf Staaten das Übereinkommen entweder ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet oder die erforderlichen Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden hinterlegt haben.

(2) Für einen Staat, der nach Erfüllung der Voraussetzungen für das Inkrafttreten, aber vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde dazu hinterlegt oder es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnet, wird die Ratifikation, die Annahme, die Genehmigung oder der Beitritt oder die Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung am Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens oder am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Ablauf von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt der Unterzeichnung oder der Hinterlegung der Urkunde folgt, je nachdem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

(3) Für einen Staat, der danach Vertragspartei dieses Übereinkommens wird, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt folgt, zu dem der Staat seine Urkunde hinterlegt.

(4) Im Verhältnis zwischen den Staaten, die dieses Übereinkommen ratifizieren, annehmen oder genehmigen oder ihm beitreten, tritt es an die Stelle des am 10. Oktober 1957 in Brüssel beschlossenen Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und des am 25. August 1924 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und setzt diese Übereinkommen außer Kraft.

Article 18 Reservations

1. Any State may, at the time of signature, ratification, acceptance, approval or accession, reserve the right to exclude the application of art. 2, par 1 (d) and (e). No other reservations shall be admissible to the substantive provisions of this Convention.

2. Reservations made at the time of signature are subject to confirmation upon ratification, acceptance or approval.

3. Any State which has made a reservation to this Convention may withdraw it at any time by means of a notification addressed to the Secretary-General. Such withdrawal shall take effect to the date the notification is received. If the notification states that the withdrawal of a reservation is to take effect on a date specified therein, and such date is later than the date the notification is received by the Secretary-General, the withdrawal shall take effect on such later date.

Article 19 Denunciation

1. This Convention may be denounced by a State Party at any time after one year from the date on which the Convention entered into force for that Party.

2. Denunciation shall be effected by the deposit of an instrument with the Secretary-General.

3. Denunciation shall take effect on the first day of the month following the expiration of one year after the date of deposit of the instrument, or after such longer period as may be specified in the instrument.

Article 20 Revision and Amendment

1. A Conference for the purpose of revising or amending this Convention may be convened by the Organization.

2. The Organization shall convene a Conference of the States Parties to this Convention for revising or amending it at the request of not less than one-third of the Parties.

3. After the date of the entry into force of an amendment to this Convention, any instrument of ratification, acceptance, approval or accession deposited shall be deemed to apply to the Convention as amended, unless a contrary intention is expressed in the instrument.

Article 18 Réserve

1. Tout Etat peut, lors de la signature, de la ratification, de l'acceptation, de l'approbation ou de l'adhésion, réserver le droit d'exclure l'application des alinéas d) et e) du paragraphe 1 de l'article 2. Aucune autre réserve portant sur une question de fond de la présente Convention ne sera recevable.

2. Une réserve faite lors de la signature doit être confirmée lors de la ratification, de l'acceptation ou de l'approbation.

3. Tout Etat qui a formulé une réserve à l'égard de la présente Convention peut la retirer à tout moment au moyen d'une notification adressée au Secrétaire général. Ce retrait prend effet à la date à laquelle la notification est reçue. S'il est indiqué dans la notification que le retrait d'une réserve prendra effet à une date qui y est précisée et que cette date est postérieure à celle de la réception de la notification par le Secrétaire général, le retrait prend effet à cette dernière date.

Article 19 Dénonciation

1. La présente Convention peut être dénoncée par l'une quelconque des Parties à tout moment un an après la date à laquelle la Convention entre en vigueur à l'égard de cette Partie.

2. La dénonciation s'effectue par le dépôt d'un instrument auprès du Secrétaire général.

3. La dénonciation prend effet le premier jour du mois qui suit l'expiration d'une année à compter de la date du dépôt de l'instrument ou à l'expiration de toute période plus longue qui pourrait y être spécifiée.

Article 20 Révision et amendement

1. L'Organisation peut convoquer une conférence ayant pour objet de réviser ou d'amender la présente Convention.

2. L'Organisation convoque une conférence des Etats Parties à la présente Convention ayant pour objet de la réviser ou de l'amender à la demande du tiers au moins des Parties.

3. Tout instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion déposé après la date d'entrée en vigueur d'un amendement à la présente Convention s'applique au texte modifié de la Convention, à moins qu'une disposition contraire ne soit stipulée dans l'instrument.

Artikel 18 Vorbehalte

(1) Jeder Staat kann sich im Zeitpunkt der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder des Beitritts das Recht vorbehalten, die Anwendung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben d und e auszuschließen. Andere Vorbehalte zu den materiellen Bestimmungen dieses Übereinkommens sind nicht zulässig.

(2) Vorbehalte, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung erfolgen, bedürfen der Bestätigung bei der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.

(3) Jeder Staat, der einen Vorbehalt zu diesem Übereinkommen gemacht hat, kann ihn jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurücknehmen. Die Zurücknahme wird im Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation wirksam. Wird in der Notifikation erklärt, daß die Zurücknahme eines Vorbehalts zu einem darin genannten Zeitpunkt wirksam werden soll, und ist dies ein späterer Zeitpunkt als der Zeitpunkt des Eingangs der Notifikation beim Generalsekretär, so wird die Zurücknahme zu diesem späteren Zeitpunkt wirksam.

Artikel 19 Kündigung

(1) Dieses Übereinkommen kann von einem Vertragsstaat jederzeit nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem es für den betreffenden Staat in Kraft getreten ist.

(2) Die Kündigung erfolgt durch Hinterlegung einer Urkunde beim Generalsekretär.

(3) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats, der auf den Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde folgt, oder nach einem längeren darin genannten Zeitabschnitt wirksam.

Artikel 20 Revision und Änderung

(1) Die Organisation kann eine Konferenz zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens einberufen.

(2) Die Organisation hat eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Revision oder Änderung dieses Übereinkommens einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt.

(3) Jede nach Inkrafttreten einer Änderung dieses Übereinkommens hinterlegte Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde bezieht sich auf das Übereinkommen in der geänderten Fassung, es sei denn, daß die Urkunde eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt.

Article 21**Revision of the limitation amounts
and of Unit of Account or monetary unit**

1. Notwithstanding the provisions of art. 20, a Conference only for the purposes of altering the amounts specified in arts. 6 and 7 and in art. 8, par. 2, or of substituting either or both of the units defined in art. 8, pars. 1 and 2, by other units shall be convened by the Organization in accordance with pars. 2 and 3 of this Article. An alteration of the amounts shall be made only because of a significant change in their real value.

2. The Organization shall convene such a Conference at the request of not less than one fourth of the States Parties.

3. A decision to alter the amounts or to substitute the units by other Units of Account shall be taken by a two-thirds majority of the States Parties present and voting in such Conference.

4. Any State depositing its instrument of ratification, acceptance, approval or accession to the Convention, after entry into force of an amendment, shall apply the Convention as amended.

Article 22**Depositary**

1. This Convention shall be deposited with the Secretary-General.

2. The Secretary-General shall:

(a) transmit certified true copies of this Convention to all States which were invited to attend the Conference on Limitation of Liability for Maritime Claims and any other States which accede to this Convention;

(b) inform all States which have signed or acceded to this Convention of:

(i) each new signature and each deposit of an instrument and any reservation thereto together with the date thereof;

(ii) the date of entry into force of this Convention or any amendment thereto;

(iii) any denunciation of this Convention and the date on which it takes effect;

(iv) any amendment adopted in conformity with arts. 20 or 21;

(v) any communication called for by any Article of this Convention.

Article 21**Révision des montants de limitation
et de l'unité de compte
ou de l'unité monétaire**

1. Nonobstant les dispositions de l'article 20, une conférence ayant pour seul objet de réviser les montants fixés aux articles 6 et 7 et au paragraphe 2 de l'article 8, ou de remplacer l'une ou l'autre ou l'une et l'autre des deux unités définies aux paragraphes 1 et 2 de cet article par d'autres unités, est convoquée par l'Organisation conformément aux paragraphes 2 et 3 du présent article. La révision des montants n'est faite qu'à la suite d'une modification sensible de leur valeur réelle.

2. L'Organisation convoque la Conférence à la demande d'un quart des Etats Parties au moins.

3. La décision de réviser les montants ou de remplacer les unités par d'autres unités est prise à la majorité des deux tiers des Etats Parties présents et votants à cette conférence.

4. Tout Etat déposant son instrument de ratification, d'acceptation, d'approbation ou d'adhésion à la Convention après l'entrée en vigueur d'un amendement applique la Convention telle qu'amendée.

Article 22**Dépositaire**

1. La présente Convention est déposée auprès du Secrétaire général.

2. Le Secrétaire général:

a) transmet des copies certifiées conformes de la présente Convention à tous les Etats invités à participer à la Conférence sur la limitation de la responsabilité en matière de créances maritimes et à tous les Etats qui adhèrent à la Convention;

b) informe tous les Etats qui ont signé la Convention ou y ont adhéré:

i) de toute signature nouvelle, de tout dépôt d'instrument et de toute réserve s'y rapportant, ainsi que de la date à laquelle cette signature ou ce dépôt sont intervenus;

ii) de la date d'entrée en vigueur de la présente Convention ou de tout amendement à ladite convention;

iii) de toute dénonciation de la présente Convention et de la date à laquelle celle-ci prend effet;

iv) de tout amendement adopté conformément aux articles 20 ou 21;

v) de toute communication requise par l'un quelconque des articles de la présente Convention.

Artikel 21**Revision der Beschränkungsbeträge
und der Rechnungs- oder Werteinheit**

(1) Ungeachtet des Artikels 20 hat die Organisation nach den Absätzen 2 und 3 eine Konferenz einzuberufen, die sich darauf beschränkt, die in den Artikeln 6 und 7 und in Artikel 8 Absatz 2 genannten Beträge zu ändern oder eine der in Artikel 8 Absätze 1 und 2 definierten Einheiten oder beide durch andere zu ersetzen. Die Beträge dürfen nur wegen einer wesentlichen Änderung ihres tatsächlichen Wertes geändert werden.

(2) Die Organisation hat eine solche Konferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Vertragsstaaten dies verlangt.

(3) Eine Entscheidung, die Beträge zu ändern oder die Einheiten durch andere Rechnungseinheiten zu ersetzen, wird mit Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten getroffen, die auf dieser Konferenz anwesend sind und abstimmen.

(4) Jeder Staat, der seine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde nach Inkrafttreten einer Änderung hinterlegt, hat das Übereinkommen in der geänderten Fassung anzuwenden.

Artikel 22**Verwahrer**

(1) Dieses Übereinkommen wird beim Generalsekretär hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär

a) übermittelt allen Staaten, die zur Teilnahme an der Konferenz über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen eingeladen waren, sowie allen anderen Staaten, die diesem Übereinkommen beitreten, beglaubigte Abschriften des Übereinkommens;

b) unterrichtet alle Staaten, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind,

i) von jeder weiteren Unterzeichnung und von jeder Hinterlegung einer Urkunde und von jedem dabei gemachten Vorbehalt unter Angabe des Zeitpunkts,

ii) vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens oder einer Änderung desselben,

iii) von jeder Kündigung dieses Übereinkommens unter Angabe des Zeitpunkts, zu dem sie wirksam wird,

iv) von jeder nach Artikel 20 oder 21 angenommenen Änderung,

v) von jeder auf Grund eines Artikels dieses Übereinkommens erforderlichen Mitteilung.

3. Upon entry into force of this Convention, a certified true copy thereof shall be transmitted by the Secretary-General to the Secretariat of the United Nations for registration and publication in accordance with art. 102 of the Charter of the United Nations.

Article 23

Languages

This Convention is established in a single original in the English, French, Russian and Spanish languages, each text being equally authentic.

3. Dès l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Secrétaire général en transmet une copie certifiée conforme au Secrétariat de l'Organisation des Nations Unies en vue de son enregistrement et de sa publication conformément à l'Article 102 de la Charte des Nations Unies.

Article 23

Langues

La présente Convention est établie en un seul exemplaire original en langues anglaise, espagnole, française et russe, chaque texte faisant également foi.

(3) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens übermittelt der Generalsekretär dem Sekretariat der Vereinten Nationen eine beglaubigte Abschrift des Übereinkommens zur Registrierung und Veröffentlichung nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel 23

Sprachen

Dieses Übereinkommen ist in einer Urschrift in englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at London this nineteenth day of November one thousand nine hundred and seventy-six.

In witness whereof the undersigned being duly authorised for that purpose have signed this Convention.

Fait à Londres ce dix-neuf novembre mil neuf cent soixante-seize.

En foi de quoi les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Geschehen zu London am 19. November 1976.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Denkschrift zu dem Übereinkommen

I.

Allgemeine Bemerkungen

Die Internationalität von Warenaustausch und Seeverkehr hat seit langer Zeit zu Bemühungen geführt, ein für möglichst viele Staaten vereinheitlichtes Seehandelsrecht zu schaffen. Seit der Jahrhundertwende konnten auf Teilgebieten weltweit durch eine Reihe internationaler Übereinkommen Erfolge erzielt werden. In einem der wichtigsten Bereiche des Seehandelsrechts hat das Übereinkommen von 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen zu einer weitgehenden Umgestaltung und Anpassung nationaler Seehandelsrechte geführt. Dieses Übereinkommen brachte für das deutsche Seehandelsrecht vor allem die folgenden Neuerungen: An die Stelle der gegenständlich auf das Schiffsvermögen beschränkten Haftung des Reeders (Exekutionssystem) trat das dem englischen Recht entlehnte Summenhaftungssystem mit einer festen Haftungshöchstsumme, die sich nach dem Schiffsraum (Raumtonnen) berechnete. Die Haftungssumme wurde in Goldfranken – einer Werteinheit von 65½ Milligramm Gold von 900/1000 Feingehalt (sog. Poincaré-Franken) – festgesetzt und anhand der amtlichen Goldparitäten in die jeweiligen Landeswährungen umgerechnet. Durch die Hinterlegung des Haftungshöchstbetrages konnte der Reeder seine Haftung für alle aus einem bestimmten Ereignis herrührenden Schadensersatzansprüche beschränken. Der deutsche Bundestag hat diesem Übereinkommen mit Gesetz vom 21. Juni 1972 (BGBl. II S. 653) zugestimmt; mit dem ersten Seerechtsänderungsgesetz vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) sind dessen Regelungen vornehmlich in den §§ 486 bis 487 d des Handelsgesetzbuches in das deutsche Seerecht eingearbeitet worden. Sie wurden verfahrensrechtlich durch das Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) ausgeführt und ergänzt.

Das Übereinkommen von 1957 hat jedoch schon früh Probleme aufgeworfen. Die weltweite inflationäre Entwicklung hat dazu geführt, daß die in dem Übereinkommen festgesetzten Haftungshöchstsummen einen angemessenen Schadensausgleich nicht mehr gewährleisten. Der Zusammenbruch des Währungssystems von Bretton Woods und die Lösung vom Goldstandard zwangen zur Überprüfung der Goldklausel; der Goldfranken, der bisher in einer Reihe haftungsrechtlicher Übereinkommen als Rechnungseinheit gedient hatte, stellte nicht mehr die geeignete Grundlage für die Bestimmung der Haftungsgrenzen dar. Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969, dem der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 22. Januar 1975 (BGBl. II S. 65) zugestimmt hat und das am 18. Juli 1982 in Kraft getreten ist, schuf Anlaß, die in Artikel 3 Abs. 7 des Übereinkommens von 1957 vorgesehene Methode für die Berechnung des Schiffsraums zu überdenken. Darüber hinaus warfen die Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmut-

zungsschäden von 1969 und über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen von 1962 die Frage nach ihrem Verhältnis zu dem Übereinkommen von 1957 auf. Schließlich hatte sich die Einbeziehung auch des Bergers, der nicht von einem Schiff aus operiert, in den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens als wünschenswert erwiesen.

Noch während in der Bundesrepublik Deutschland die Ratifizierung des Übereinkommens von 1957 und dessen Übernahme in das deutsche Seehandelsrecht vorbereitet wurden, hat sich deshalb die Intergovernmental Maritime Consultative Organization (IMCO) mit der Revision des Übereinkommens befaßt. Die Beratungen hatten sich mit zwei Entwürfen, die das Comité Maritime International (CMI) erarbeitet hatte, auseinanderzusetzen: einer Neufassung des Übereinkommens und einem bloßen Änderungsprotokoll. Auf seiner 28. Sitzung im Herbst 1975 beschloß der Rechtsausschuß der IMCO, der für den Herbst 1976 anberaumten diplomatischen Konferenz den Entwurf einer Neufassung des Übereinkommens zur Beratung vorzulegen. Man war mehrheitlich der Auffassung, daß eine grundlegende Erörterung aller im Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens von 1957 aufgetretenen Probleme am ehesten auf dem Boden eines neuen Entwurfs möglich sei und daß ein neues Übereinkommen besser als ein Änderungsprotokoll zu dem bestehenden Übereinkommen die Gewähr für eine widerspruchsfreie Lösung der zu regelnden Fragen biete.

Die Diplomatische Konferenz zur Verabschiedung eines Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen fand in der Zeit vom 1. bis 19. November 1976 in London statt. Sie hat sich nur mit dem Entwurf einer Neufassung des Übereinkommens befaßt; ihr Ergebnis ist das vorliegende Übereinkommen, das von der Bundesrepublik Deutschland gezeichnet worden ist.

Die Bundesregierung hält es für wünschenswert, daß die Bundesrepublik Deutschland das Übereinkommen ratifiziert. Das Übereinkommen von 1957 wirft, wie dargelegt, Probleme auf, die seine Revision erforderlich machen. Auf der Londoner Konferenz sind für diese Probleme Lösungen gefunden worden, die auch von der Bundesrepublik Deutschland getragen werden können. Nach Artikel 6 und 7 sind die Haftungshöchstbeträge erheblich erhöht worden. Artikel 8 sieht die Umstellung der Rechnungseinheit auf das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds (IWF) bei fakultativer Beibehaltung einer in Gold definierten Werteinheit für Vertragsstaaten, die nicht Mitglied des IWF sind, vor. Artikel 6 Abs. 5 unterstellt die Berechnung des Schiffsraums der Vermessungsmethode des Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969. Artikel 3 bestimmt das Verhältnis des Übereinkommens zu dem Ölhaftungsübereinkommen von 1969 und dem Übereinkommen über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen von 1962. Artikel 1 Abs. 3 bezieht den Berger, der nicht von einem Schiff aus operiert, in den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens ein.

Wegen der näheren Darstellung der Lösungen sowie wegen weiterer Änderungen wird auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln verwiesen.

Das Übereinkommen von 1976 hat trotz andersartigem Aufbau die bewährten Strukturen des Übereinkommens von 1957 beibehalten. Es hat an dem Summenhaftungssystem festgehalten: Ein Haftpflichtiger hat hier nach das Recht, seine Haftung auf eine nach dem Schiffsraum zu berechnende Haftungshöchstsumme und – unter bestimmten Voraussetzungen – auf einen von ihm zu errichtenden Fonds als Haftungsmasse zu beschränken. Ein Vorzug des Übereinkommens liegt in seiner klaren Gliederung. Das Kapitel I mit seinen Artikeln 1 bis 5 behandelt das Recht auf Haftungsbeschränkung. Damit ist zunächst die Beschränkung der Höhe nach (summenmäßige Haftungsbeschränkung) gemeint. Die Beschränkung der Haftung auf die Haftungsmasse des Haftungsfonds (gegenständliche Haftungsbeschränkung) ist im Kapitel III geregelt, dessen Artikel 11 bis 13 die Grundsätze der Errichtung und Verteilung des Haftungsfonds aufstellen; die nähere Regelung ist gemäß Artikel 14 dem innerstaatlichen Recht der Vertragsstaaten überlassen. Das Kapitel II befaßt sich mit den Haftungshöchstbeträgen. Die Kapitel IV und V enthalten Vorschriften zum Anwendungsbereich und Schlußbestimmungen. Die durch die Ratifizierung des Übereinkommens erforderlichen Änderungen des deutschen Seehandelsrechts sollen durch ein besonderes Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (Zweites Seerechtsänderungsgesetz) vorgenommen werden, dessen Entwurf den gesetzgebenden Körperschaften gleichzeitig mit dem Entwurf des Vertragsgesetzes vorgelegt wird.

Die Bundesregierung beabsichtigt, nach der Ratifizierung des Übereinkommens von 1976 das Übereinkommen von 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen zu kündigen.

Das Übereinkommen von 1976 ist bisher von Großbritannien, Spanien, Frankreich, Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland ratifiziert worden; außerdem sind Japan, Jemen, Liberia und Bahamas dem Übereinkommen beigetreten. In einer Reihe von Staaten wird die Ratifizierung oder der Beitritt gegenwärtig vorbereitet. Das Übereinkommen wird voraussichtlich 1986 gemäß Artikel 17 in Kraft treten.

II.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 umschreibt den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens.

Absatz 1 weist das Haftungsbeschränkungsrecht dem Schiffseigentümer sowie dem Berger/Retter zu, die in den Absätzen 2 und 3 näher definiert sind. Darüber hinaus bestimmt die Vorschrift in Einklang mit Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957, daß die Haftung des Haftpflichtigen nicht von Gesetzes wegen beschränkt ist, sondern daß – im Gegensatz zu anderen gesetzlichen Haftungsbeschränkungen (z. B. § 37 Abs. 1 LuftVG, § 10 HaftpflichtG, auch Artikel 7 und 8 des Athener Übereinkommens von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See) – die

Beschränkung der Haftung einredeweise geltend zu machen ist.

Absatz 2 bestimmt den Begriff des Schiffseigentümers in weitgehender Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1, 6 Abs. 2 des Übereinkommens von 1957. Das Haftungsprivileg steht auch einem Eigentümer zu, der nicht zugleich Reeder ist. Zwar ist im deutschen Recht dessen schuldrechtliche Haftung gegenüber Dritten selten; Bedeutung gewinnt dessen Haftungsbeschränkungsrecht, wenn Gläubiger Schiffsgläubigerrechte gegen das Schiff, die nach Absatz 5 der Haftungsbeschränkung unterliegen, geltend machen. Der Begriff des Reeders („manager“) ist nicht im engen Sinne des § 484 HGB auszulegen, sondern umfaßt namentlich auch den Korrespondentreeder. Absatz 2 weist im übrigen auf eine wichtige Einschränkung des Geltungsbereichs des Übereinkommens hin: In Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 beschränkt sich die Anwendbarkeit des Übereinkommens auf Seeschiffe.

Absatz 3 erweitert den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens auf jede Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Rettungsaktion Hilfe leistet. Zwar kann der Berger/Retter schon nach dem Übereinkommen von 1957 seine Haftung beschränken, wenn er vom eigenen Schiff aus operiert; er kann sich dann als Schiffseigentümer auf die Haftungsbeschränkung berufen. Diese Regelung hat sich jedoch als zu eng erwiesen, wenn die zu ersetzenden Schäden durch Rettungsaktionen vom Land oder von dem betroffenen Schiff aus oder aus der Luft verursacht werden. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, solche Rettungsaktionen anders zu behandeln als Hilfsmaßnahmen, die der Berger/Retter vom eigenen Schiff aus vornimmt. Eine unbeschränkte Haftung würde solche Rettungsaktionen mit einem hohen Haftungsrisiko belasten und könnte in Notsituationen Helfer von einem wirkungsvollen Eingreifen abhalten. Nach Absatz 3 kommt es daher für das Recht, die Haftung zu beschränken, nicht mehr darauf an, wie und von wo aus der Berger/Retter Hilfe geleistet hat. Diese Unterscheidung ist nur noch für die Berechnung des Haftungshöchstbetrages (Artikel 6 Absätze 1 und 4) von Bedeutung.

Absatz 4 erweitert in weitgehender Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens von 1957 den Kreis der zur Beschränkung ihrer Haftung Berechtigten um diejenigen Personen, für die Schiffseigentümer oder Berger/Retter haften. Sinn der Vorschrift ist es, den Gläubigern den unbeschränkten Zugriff gegenüber diesen Personen, die im Vergleich zum Schiffseigentümer und Berger/Retter die wirtschaftlich Schwächeren sind, zu verwehren. Die Regelung des Absatzes 4 enthält gegenüber dem Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens von 1957 eine Erweiterung: War dort der Kreis der dem Schiffseigentümer gleichgestellten Personen auf solche beschränkt, die in unselbständigem Dienstverhältnis zum Schiffseigentümer standen, so sind nunmehr alle diejenigen Personen zur Beschränkung ihrer Haftung berechtigt, für die Schiffseigentümer oder Berger/Retter nach innerstaatlichem Recht haften, ohne daß es auf ein Dienstverhältnis ankommt. Damit steht nach deutschem Recht das Recht zur Haftungsbeschränkung insbesondere auch dem Lotsen (§ 485 Abs. 2 HGB) zu, der nach geltendem Recht seine Haf-

tung nur unter den Voraussetzungen des § 487 Abs. 3 HGB beschränken kann.

In Übereinstimmung mit Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 stellt Absatz 5 sicher, daß das Übereinkommen auch insoweit Anwendung findet, als für die dem Übereinkommen unterliegenden Ansprüche nicht der Haftpflichtige persönlich, sondern nur das Schiff dinglich haftet. Gemäß Absatz 6 kann ebenso wie der Haftpflichtige sein Versicherer die Haftung beschränken. Diese Vorschrift, die dem Artikel V Abs. 11 des Ölhaftungsübereinkommens von 1969 entspricht, war im Übereinkommen von 1957 noch nicht enthalten; sie ist für den deutschen Rechtskreis allerdings eine Selbstverständlichkeit. Ihre Aufnahme in Artikel 1 trägt dem direkten Gläubigerdurchgriff auf den Haftpflichtversicherer Rechnung, wie er nach dem innerstaatlichen Recht mancher Staaten zulässig und für Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden in Artikel VII Abs. 8 des Ölhaftungsübereinkommens ausdrücklich vorgesehen ist.

Absatz 7 stellt, wie schon Artikel 1 Abs. 7 des Übereinkommens von 1957, klar, daß die Berufung eines Schuldners auf die Beschränkung seiner Haftung nicht als Anerkennung der Haftung gewertet werden darf.

Zu Artikel 2

Artikel 2 definiert mit den „Seeforderungen“ den sachlichen Geltungsbereich des Übereinkommens. Dieses enthält in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen von 1957, im Gegensatz aber zum Ölhaftungsübereinkommen von 1969 (Artikel III Abs. 1) und dem Athener Übereinkommen von 1974 (Artikel 3), keinen eigenen Haftungstatbestand, sondern setzt die (materiell-rechtliche) Haftungsnorm des anzuwendenden innerstaatlichen Rechts voraus. Ziel ist es, die Haftung aus einem Schadensfall möglichst umfassend der Beschränkung zu unterwerfen; Absatz 1 stellt deshalb nicht auf die rechtliche Qualifikation der Ansprüche, sondern auf die Schadensart ab.

Gemäß Buchstabe a) unterliegen der Haftungsbeschränkung in weitgehender sachlicher Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden, wenn sie entweder an Bord eines Schiffes oder außerhalb des Schiffes, aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb eingetreten sind, sowie daraus entstehender Folgeschäden. Der Kreis der Ansprüche, die der Haftungsbeschränkung unterliegen, wird nicht durch die Art der Personen und Sachen, die den Schaden erlitten haben, eingegrenzt; die verletzten Personen können Schiffs- oder Landpersonal des Schiffseigentümers, Passagiere, aber auch unbeteiligte Dritte sein. Eine Einschränkung kann sich allenfalls aus Artikel 3 Buchstabe e) ergeben. Der Sachschaden kann ebenso an Frachtgut und an Passagiergepäck wie an anderen, außerhalb des Schiffes befindlichen Sachen eingetreten sein. Die ausdrückliche Erwähnung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen bedeutet nur eine Klarstellung. Andererseits wird der Kreis der Ansprüche, die der Haftungsbeschränkung unterliegen, dadurch eingegrenzt, daß der Schaden an Bord oder in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes eingetreten sein muß. Der Eintritt des Schadens an Bord des Schiffes ist

hinreichend klar umrissen. Der Begriff des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Schiffsbetrieb bedarf der Auslegung; es ist in erster Linie an Schäden bei Lade- und Löschvorgängen sowie bei Schiffsunglücken zu denken. Der Haftungsbeschränkung unterliegen auch Ersatzansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Bergungs- und Hilfeleistungsarbeiten eintreten. Werden die Bergungsarbeiten von einem Schiff aus geleistet, so folgt die Haftungsbeschränkung schon aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb des Schiffes. Die ausdrückliche Erwähnung der Bergungs- und Hilfeleistungsarbeiten trägt der Fassung des Artikels 1 Abs. 3 Rechnung, wonach Berger und Retter ihre Haftung auch dann beschränken können, wenn sie ihre Dienste anders als von einem Schiff aus leisten.

Buchstabe b) stellt nunmehr klar, daß Ansprüche wegen Verspätungsschäden bei der Beförderung von Gütern, Reisenden und Reisegepäck der Haftungsbeschränkung unterliegen; im Rahmen des Übereinkommens von 1957 war keine einheitliche Meinung darüber zu erzielen, ob solche Schäden als Rechtsbeeinträchtigung im Sinne des dortigen Artikels 1 Abs. 1 Buchstabe b) anzusehen sind.

Buchstabe c) enthält für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung nichtvertraglicher Rechte einen Aufgangtatbestand, dessen Bedeutung vergleichsweise gering ist. Die inhaltliche Ausfüllung des Begriffs der Rechtsverletzung im Sinne von Buchstabe c) ist der Praxis vorbehalten.

Nach Buchstaben d) und e) fallen – wie schon bisher gemäß Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe c) des Übereinkommens von 1957 – Ansprüche aus Beseitigung, Hebung, Vernichtung oder Unschädlichmachung von Wracks oder der Ladung unter die Haftungsbeschränkung. Wie im Rahmen des Übereinkommens von 1957 kann auch nach Artikel 18 Abs. 1 des Übereinkommens von 1976 die Anwendung dieser Vorschriften durch Ausübung eines Vorbehalts ausgeschlossen werden. Von diesem Vorbehalt soll bei der Ratifizierung des Übereinkommens durch die Bundesrepublik Deutschland Gebrauch gemacht werden. Im einzelnen wird hierzu auf die Bemerkungen zu Artikel 18 des Übereinkommens sowie auf § 487 HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes, der den gesetzgebenden Körperschaften zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zugeleitet wird, verwiesen.

Nach Buchstabe f) unterliegen der Haftungsbeschränkung alle Ansprüche, die im Zusammenhang mit Hilfsmaßnahmen zur Abwendung und Verringerung von Schäden stehen. Die Regelung unterscheidet zwischen zwei Anspruchsarten: Der Haftungsbeschränkung unterliegen Ansprüche auf Ersatz der Kosten für die zur Abwendung oder Minderung von Schäden getroffenen Maßnahmen, vorausgesetzt, daß die Haftung für derartige Schäden ihrerseits der Haftungsbeschränkung unterworfen ist. Da gemäß Absatz 2 Satz 2 Ansprüche auf vertraglich vereinbartes Entgelt für Hilfeleistung der Haftungsbeschränkung nicht unterliegen, trifft diese Regelung vor allem Ansprüche wegen Aufwendungersatz. Werden die Maßnahmen vom Geschädigten selbst getroffen, so können sich Überschneidungen mit der Regelung des Buchstaben a) ergeben, da im deutschen Recht der Schadenersatzanspruch auch Aufwendun-

gen des Geschädigten für Maßnahmen zur Schadensabwehr erfaßt. Werden Maßnahmen von Dritten getroffen, so kommt der Regelung des Buchstaben f) eigenständige Bedeutung zu. Darüber hinaus unterliegen der Haftungsbeschränkung auch Ersatzansprüche wegen Schäden, die durch Maßnahmen zur Abwehr oder Minderung des Schadens verursacht worden sind. Hier sind – im übrigen unschädliche – Überschneidungen mit Schadenersatzansprüchen im Sinne der Buchstaben a) und c) möglich.

Die Vorschrift des Buchstaben f) schließt allerdings Ansprüche des Haftpflichtigen selbst aus. Diese Einschränkung soll klarstellen, daß im Gegensatz zu der Regelung des Artikels V Abs. 8 des Ölhaftungsübereinkommens von 1969 der Haftpflichtige nicht mit einem Ersatzanspruch wegen eigener Aufwendungen zur Schadensabwehr oder -verringerung an der Verteilung der Haftungssumme teilnimmt.

Absatz 2 dient dem Ziel, die Haftung aus einem Schadensfall möglichst lückenlos der Beschränkung zu unterwerfen. Die Bestimmung stellt deshalb klar, daß ein Anspruch der Haftungsbeschränkung unterliegt, auch wenn er seine rechtliche Natur verändert hat und als vertraglicher oder sonstiger Rückgriffs- oder Entschädigungsanspruch gegen den zur Beschränkung der Haftung Berechtigten geltend gemacht wird. Sie schützt den Schiffseigentümer sowie Berger/Retter davor, daß Gläubiger die Haftungsbeschränkung dadurch unterlaufen, daß sie einen anderen Haftpflichtigen, der seine Haftung nicht beschränken kann, in Anspruch nehmen, der dann seinerseits unbeschränkt Regreß nimmt. Darüber hinaus sichert die Vorschrift die Grundsätze der Haftungsbeschränkung auch im Verhältnis mehrerer Haftpflichtiger zueinander. Denn derjenige, der einen Haftungsfonds errichtet hat oder ohne Fondserrichtung die Gläubiger befriedigt hat, kann möglicherweise Ausgleichsansprüche gegen andere Schuldner, deren Haftung ebenfalls beschränkt ist, haben. Die Bestimmung stellt klar, daß ein solcher Ausgleichsanspruch ebenfalls der Haftungsbeschränkung unterliegt mit der Folge, daß der Ausgleichsanspruch den Betrag nicht überschreiten kann, der bei anteilmäßiger Befriedigung aller aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche aus der Haftungssumme auf diesen Anspruch entfällt.

Absatz 2 Satz 2 nimmt Ansprüche auf vertraglich vereinbartes Entgelt in den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben d), e) und f) von der Haftungsbeschränkung aus. Diese Regelung soll im Interesse von Schiffseigentümer und Allgemeinheit die wirtschaftliche Grundlage des Bergungsgewerbes sichern.

Zu Artikel 3

Artikel 3 schränkt den sachlichen Geltungsbereich des Übereinkommens ein.

Nach Buchstabe a) ist das Übereinkommen nicht auf Ansprüche aus Bergung oder Hilfeleistung oder Beitragsleistung zur Großen Haverei anzuwenden. Hier soll eine Haftungsbegrenzung unter Berücksichtigung des individuellen Schiffswerts zulässig bleiben, weil diese allein der Eigenart der genannten Rechtsinstitute entspricht. Wegen des Berge- und Hilfslohns ist die Begrenzung auf den Wert der geborgenen Sachen bereits ausdrücklich in dem Internationalen Überein-

kommen von 1910 über die Feststellung von Regeln über die Hilfeleistung und Bergung in Seenot vorgeschrieben; bei der Großen Haverei ist eine entsprechende Begrenzung der Haftung international aufgrund der York-Antwerp-Rules üblich.

Die Regelungen der Buchstaben b) bis d) betreffen Gefahrenquellen, die Schäden von außergewöhnlichem Umfang verursachen können und deshalb Gegenstand besonderer internationaler Haftungsübereinkommen sind. Sinn des Ausschlusses der Haftungsbeschränkung ist es, der spezielleren Regelung Vorrang zu verschaffen; zugleich soll denjenigen Vertragsstaaten, die nicht Vertragspartei solcher besonderer Haftungsübereinkommen – wie des Ölhaftungsübereinkommens – sind, die Möglichkeit gegeben werden, für derartige Schäden höhere als die im Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 bestimmten Haftungshöchstbeträge in ihrem nationalen Recht festzulegen. Um diese Ziele möglichst weitgehend zu verwirklichen, stellt Buchstabe b) nicht darauf ab, ob ein Anspruch nach dem Ölhaftungsübereinkommen tatsächlich besteht; vielmehr werden alle Ansprüche wegen Ölverschmutzungsschäden im Sinne der Definition des Ölhaftungsübereinkommens von der Haftungsbeschränkung ausgenommen. Dabei beschränkt sich die Regelung nicht auf die gegenwärtige Definition des Ölverschmutzungsschadens, sondern erstreckt sich auch auf Ansprüche wegen solcher Verschmutzungsschäden, die dem Ölhaftungsübereinkommen erst aufgrund eines künftigen Änderungsprotokolls unterfallen werden. Dasselbe Ziel verfolgt die Regelung des Buchstaben c), die die Berufung auf die Haftungsbeschränkung für alle Ansprüche aus Atomschäden versagt, die Gegenstand eines internationalen Übereinkommens oder der nationalen Gesetzgebung sind. Im deutschen Recht gilt dies für Ansprüche aus §§ 25 ff. AtomG. Die Vorschrift des Buchstaben d) nimmt Ansprüche gegen den Eigentümer eines Reaktorschiffes von der Haftungsbeschränkung aus. Im deutschen Recht sind diese Ansprüche in § 25 a des Atomgesetzes geregelt.

Das Übereinkommen findet auf die in Buchstabe e) bezeichneten Ansprüche keine Anwendung, wenn die Haftung für diese Ansprüche nach dem auf den Dienstvertrag anwendbaren nationalen Recht nicht beschränkt werden kann. Dementsprechend sieht § 486 Abs. 4 Nr. 1 HGB in der Fassung des Entwurfs des Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes vor, daß die Haftung unbeschränkt ist, wenn sich der Dienstvertrag zwischen dem Schiffseigentümer oder dem Berger/Retter und ihren Bediensteten nach deutschem Recht richtet.

Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt den Verlust des Rechts der Haftungsbeschränkung wegen qualifizierten Verschuldens des Haftpflichtigen. Die Regelung, die ein Kernstück der Beratung der Londoner Konferenz war, bedeutet gegenüber Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 eine wesentliche Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchbrechung der Haftungsbeschränkung.

Sinn der Regelung ist es, bei gleichzeitiger Erhöhung der Haftungshöchstbeträge die Versagung der Haftungsbeschränkung auf seltene Ausnahmefälle zu beschränken. Die Konferenz war mehrheitlich der Auffassung, daß in vielen Staaten die Gerichte bisher so häufig die

Durchbrechung der Haftungsbeschränkung angenommen haben, daß von einer festen Haftungsobergrenze nicht mehr ausgegangen werden kann und damit das Haftungsrisiko für die Versicherungswirtschaft kaum noch kalkulierbar ist. Die für die Vorschrift gewählte Formel qualifizierten Verschuldens findet sich schon in den entsprechenden Vorschriften des Athener Übereinkommens von 1974 (Artikel 13) sowie des Warschauer Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in der Fassung von Den Haag 1955 (Artikel 25 und 25 A). Zur Frage nach den tatsächlichen Voraussetzungen solchen Verschuldens ist auf die zu Artikel 25 des Warschauer Abkommens ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofes vom 16. Februar 1979 (Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen Band 74, S. 162) und vom 12. Januar 1982 (Neue Juristische Wochenschrift 1982, S. 1218) hinzuweisen.

In Übereinstimmung mit Artikel 1 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 setzt die Durchbrechung der Haftungsbeschränkung voraus, daß der Verschuldensvorwurf den Haftpflichtigen selbst oder seinen gesetzlichen Vertreter trifft; das Verschulden anderer Personen, für die er haftet, genügt nicht.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht schreibt Artikel 4 vor, daß der Beweis für das Verschulden von dem Gläubiger, der den Haftpflichtigen über den Haftungshöchstbetrag hinaus in Anspruch nehmen will, zu führen ist. Diese Regelung steht im Einklang mit zivilprozessualen Beweislastgrundsätzen des deutschen Rechts.

Zu Artikel 5

Steht der Forderung eines Gläubigers ein aus demselben Ereignis stammender Gegenanspruch des Haftpflichtigen aufrechnungsfähig gegenüber, so sind die Vorschriften des Übereinkommens nur auf den Differenzbetrag anzuwenden. Diese Regelung, die dem Artikel 1 Abs. 5 des Übereinkommens von 1957 entspricht, erweitert die Haftung des Schuldners über den Haftungshöchstbetrag hinaus auf die Gegenansprüche des Schuldners, die aus demselben Ereignis herrühren. Soweit hiernach die beiderseitigen Ansprüche gegeneinander aufzurechnen und die Bestimmungen des Übereinkommens nur auf den etwa verbleibenden Anspruch anzuwenden sind, ist § 8 Abs. 7 Satz 1 SVerfO in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung für Seeforderungen nicht anwendbar. Der dem § 8 Abs. 7 SVerfO neu angefügte Satz 3 stellt klar, daß die Bestimmungen des Artikels 5 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens unberührt bleiben.

Zu Artikel 6

Absatz 1 legt die Grundsätze zur Berechnung der Haftungshöchstbeträge fest. Die Haftungshöchstsumme errechnet sich aus dem nach Absatz 5 zu bestimmenden Raumgehalt des Schiffes multipliziert mit der in Artikel 6 festgesetzten, nach Tonnen gestaffelten Zahl von Rechnungseinheiten, wie sie in Artikel 8 definiert sind. Die Haftungssumme erhöht sich – wie schon nach Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 – proportional zur Größe des Schiffsraums. Im Gegensatz zu

jener Regelung erfolgt die Erhöhung hier jedoch nicht linear, sondern aufbauend auf einem konstanten Sockel für Schiffsgrößen bis zu 500 t. Über den Sockel hinaus ist die Zahl der einzusetzenden Rechnungseinheiten degressiv gestaffelt. Dazu legt Absatz 1 Tonnagestufen bei 30 000 t und 70 000 t, bei Personenschäden auch bei 3 000 t fest. Der Haftungshöchstbetrag setzt sich aus dem Sockelbetrag und den innerhalb der Tonnagestufen berechneten Beträgen zusammen. Wegen kleinerer Schiffe bis zu 300 t ist es gemäß Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe b) den Vertragsstaaten vorbehalten, im Interesse der Lebensfähigkeit ihrer Küstenschifffahrt durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts die Haftungsbeschränkung zu regeln.

Absatz 1 sieht wie schon Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 je einen Haftungshöchstbetrag für Personenschäden (Absatz 1 Buchstabe a) und einen Haftungshöchstbetrag für sonstige Schäden (Absatz 1 Buchstabe b) vor; neu ist die Ausgliederung von Personenschadensansprüchen von Passagieren, für die Artikel 7 einen gesonderten Haftungshöchstbetrag vorsieht. Reicht der in Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) für Personenschäden festgesetzte Haftungsbetrag zur Schadensdeckung nicht aus, so steht nach Absatz 2 den Gläubigern – entsprechend der Regelung des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe c) des Übereinkommens von 1957 – für den nicht gedeckten Teil ihrer Ansprüche die Haftungssumme für sonstige Ansprüche gleichrangig mit diesen Ansprüchen zur Verfügung (sog. „over spill“). Der Haftpflichtige haftet in diesem Falle bis zur Summe der nach Absatz 1 Buchstaben a) und b) bestimmten Haftungshöchstbeträge, gleichgültig ob und in welcher Höhe sonstige Ansprüche im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) entstanden sind.

Absatz 3 überläßt es den Vertragsstaaten, Ansprüche wegen Beschädigung von Hafenanlagen, Hafenbecken, Wasserstraßen und Navigationshilfen bevorzugt zu behandeln. Diesen Ansprüchen, die gemäß Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a) ausdrücklich als Sachschäden der Haftungsbeschränkung unterfallen, darf nach innerstaatlichem Recht im Rahmen der Verteilung des Sachschadenfonds der Vorrang vor sonstigen Ansprüchen eingeräumt werden. Die Bevorzugung gilt jedoch nicht gegenüber den Ansprüchen wegen Personenschäden, soweit diese nach Absatz 2 an der Verteilung des Sachschadenfonds teilnehmen. Für die Bundesrepublik Deutschland ist beabsichtigt, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen; die entsprechende Vorschrift findet sich in § 487 b HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes.

Die Erweiterung des Haftungsbeschränkungsrechts gemäß Artikel 1 Abs. 3 auf jede Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bergung oder Hilfeleistung Dienste leistet, erfordert eine besondere Regelung für den Fall, daß der Haftpflichtige nicht von einem Schiff aus operiert, denn insoweit steht eine Tonnagezahl zur Berechnung des Haftungshöchstbetrages nicht zur Verfügung. Absatz 4 sieht deshalb vor, daß in einem solchen Falle die Haftungshöchstsumme auf der Grundlage des abstrakten Raumgehaltes von 1 500 t, der dem gegenwärtig größten Bergungsschiff entspricht, zu bestimmen ist. Dasselbe gilt, wenn der Haftpflichtige von demjenigen Schiff aus operiert, für das er Bergungs- oder Hilfeleistungsdienste erbringt.

Absatz 5 regelt die Ermittlung des Raumgehaltes des Schiffes, der der Berechnung des Haftungshöchstbetrages zugrunde zu legen ist. Absatz 5 rückt von der Nettotonnage des Übereinkommens von 1957 (Artikel 3 Abs. 7) ab; die Verweisung auf die Bruttoreaumzahl, die nach den in Anlage I des Internationalen Schiffsvermessungsübereinkommens von 1969 (BGBl. II 1975, S. 69 ff.) enthaltenen Bestimmungen über die Vermessung des Raumgehaltes errechnet wird, soll die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundlage für die Haftung sicherstellen. Der neuen Berechnungsmethode unterliegen auch diejenigen Schiffe, die bei Inkrafttreten des Schiffsvermessungsübereinkommens am 18. Juni 1982 vorhanden sind und für die dort eine Übergangsregelung innerhalb einer 12-Jahresfrist vorgesehen ist.

Zu Artikel 7

Artikel 7, der für Ansprüche von Passagieren wegen Personenschäden einen gesonderten Haftungshöchstbetrag festsetzt, ist die Nahtstelle zwischen dem vorliegenden Übereinkommen und dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See. Während Artikel 7 des vorliegenden Übereinkommens die globale Beschränkung der Haftung des Schiffseigentümers je Schadensereignis regelt, schützt das Athener Übereinkommen von 1974 in seinem Artikel 7 den Beförderer vor einer ungewöhnlich hohen Inanspruchnahme aus dem einzelnen Beförderungsvertrag. Beide Regelungen ergänzen sich in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen.

Die Bundesrepublik Deutschland wird allerdings das Athener Übereinkommen von 1974 vorerst nicht ratifizieren, da die Haftungsbeträge, die jenes Übereinkommen für Personen- und Gepäckschäden je Reisenden festsetzt, infolge der wirtschaftlichen Entwicklung seit Verabschiedung des Übereinkommens eine angemessene Entschädigung nicht mehr gewährleisten. Auf Grund von Erörterungen im Rechtsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation kann jedoch damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit ein Protokoll zur Erhöhung der im Athener Übereinkommen festgesetzten Haftungsbeträge abgeschlossen werden wird. Zu gegebener Zeit wird deshalb über die Ratifizierung des Athener Übereinkommens in der Fassung des zu erwartenden Änderungsprotokolls zu entscheiden sein. Da – abgesehen von den Haftungshöchstbeträgen – die Regelungen des Athener Übereinkommens sachgerecht und angemessen erscheinen, sollen sie nach Artikel 1 Nr. 7 und 8 des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes mit angemessen erhöhten Haftungsbeträgen als innerstaatliches Recht gelten; wegen der Einzelheiten wird auf Artikel 1 Nr. 7 und 8 des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes nebst Begründung verwiesen.

Die Ausgliederung der Ansprüche von Passagieren wegen Personenschäden aus den allgemeinen Personenschadensansprüchen (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a) und die Festsetzung eines gesonderten Haftungshöchstbetrages für diese Ansprüche ist gegenüber dem Übereinkommen von 1957 neu. Der Grund hierfür liegt darin, daß die Berechnung der Haftungshöchstsumme auf der Grundlage des Schiffsraums nicht eine ausgewogene Verteilung des Haftungsrisikos in der Passagierschiffahrt gewährleistet. Denn gerade

kleine Schiffe sind in der Lage, vergleichsweise viele Passagiere zu befördern; auf der Basis des Schiffsraums berechnete Haftungshöchstbeträge wären hier so niedrig, daß die Haftungsgrenzen je Passagier, die das Athener Übereinkommen zwingend vorschreibt, durch die globale Haftungshöchstsumme zum Nachteil der Reisenden weitgehend unterlaufen würden. Artikel 7 des vorliegenden Übereinkommens sieht deshalb vor, daß die Haftungshöchstsumme sich bis zu einer maximalen Haftungsobergrenze von 25 Millionen Rechnungseinheiten in der Weise nach der Beförderungskapazität des Schiffes errechnet, daß ein Betrag von 46 666 Rechnungseinheiten mit der Anzahl der Reisenden, die das Schiff nach dem Schiffszeugnis befördern darf, multipliziert wird.

Die Definition der Personenschadensansprüche von Reisenden in Absatz 2 knüpft an die Definition des Reisenden in Artikel 1 Abs. 4 des Athener Übereinkommens an; die Vorschrift stellt die Übereinstimmung des sachlichen Geltungsbereichs des Artikels 7 mit jenem Übereinkommen her.

Zu Artikel 8

Die Einführung der in Artikel 8 definierten Rechnungseinheiten war ein wesentliches Motiv für die Revision des Übereinkommens von 1957. Denn zur Zeit des Abschlusses jenes Übereinkommens konnte mit der Festsetzung von Haftungsbeträgen in Goldfranken – einer bestimmten Goldmenge von bestimmtem Feingehalt – auf einen für alle Vertragsstaaten einheitlichen und international anerkannten Wertmaßstab zurückgegriffen werden. Die Umrechnung von Goldfranken in die nationalen Landeswährungen der Vertragsstaaten war unproblematisch, solange weltweit ein festes Wertverhältnis zwischen dem Gold und den Landeswährungen bestand. Infolge grundlegender Änderungen des internationalen Währungssystems ist jedoch die mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbarte Parität der einzelnen Landeswährungen zum Gold entfallen. Angesichts dieser Entwicklung ist der Goldfranken als Grundlage für die Bestimmung der Haftungshöchstbeträge nicht mehr geeignet. Zu verschiedenen haftungsrechtlichen Übereinkommen sind deshalb Änderungsprotokolle beschlossen worden, in denen der Goldfranken als Rechnungseinheit durch das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds ersetzt worden ist. Hierzu kann auf das Goldfrankenumrechnungsgesetz vom 9. Juni 1980 (BGBl. II S. 721) verwiesen werden. Die Definition der Rechnungseinheit in Artikel 8 folgt dieser Entwicklung.

Gemäß Absatz 1 ist die Rechnungseinheit grundsätzlich als das Sonderziehungsrecht (SZR) des Internationalen Währungsfonds (IWF) zu verstehen, und zwar nicht nur für Mitgliedstaaten des IWF, sondern auch für Staaten, die nicht Mitglied des IWF sind. Mitgliedstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland errechnen gemäß Satz 3 den Wert ihrer Landeswährung nach der vom IWF angewendeten Bewertungsmethode; der Wert der Deutschen Mark im Verhältnis zum Sonderziehungsrecht wird im Bundesanzeiger laufend veröffentlicht. Nicht-Mitgliedstaaten, die an den Umrechnungsmodus des IWF nicht gebunden sind, rechnen gemäß Satz 4 die Sonderziehungsrechte in ihre Landeswährung nach ihrem nationalen Recht um.

Für solche Nicht-Mitgliedstaaten des IWF, deren nationales Recht die Anwendung der Bestimmungen über das Sonderziehungsrecht als Rechnungseinheit nicht zuläßt, gilt nach Absatz 2 eine andere Rechnungseinheit (Werteinheit), die gemäß Absatz 3 dem Goldfranken des Übereinkommens von 1957 (Artikel 3 Abs. 6) entspricht.

Um zu gewährleisten, daß die im Übereinkommen festgesetzten Haftungsgrenzen bei allen Vertragsstaaten in etwa gleichwertige Beträge der nationalen Währung umgerechnet werden, bestimmt Absatz 4 Satz 1, daß die Errechnung der Haftungshöchstbeträge in der nationalen Währung durch Nicht-Mitgliedstaaten des IWF soweit wie möglich zum selben realen Gegenwert wie die Umrechnung der in Sonderziehungsrechten ausgedrückten Haftungsbeträge führen soll. Gemäß Satz 2 sind die Nicht-Mitgliedstaaten des IWF verpflichtet, dem Depositar gegenüber zu notifizieren, in welcher Weise sie die nationalen Gegenwerte errechnen.

Zu Artikel 9

Artikel 9 verwirklicht in Übereinstimmung mit Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens von 1957 den Grundsatz der globalen Haftungsbeschränkung. Die Abkehr von der im früheren deutschen Seerecht geltenden Haftungseinheit der Reise hatte sich schon mit der Übernahme der Regelungen des Übereinkommens von 1957 vollzogen. Wie dort bezieht sich auch hier die Haftungsbeschränkung auf das schadensstiftende Ereignis. Der Haftungsbeschränkung unterfallen unabhängig vom Haftungsgrund sämtliche Ansprüche aus demselben Schadensereignis, soweit sie nur in den Katalog des Artikels fallen. Für mehrere Unfälle im Verlaufe einer Reise kann der Haftpflichtige mehrfach bis zur Höhe der Haftungssumme in Anspruch genommen werden. Die Haftungsbeschränkung kommt allen in Artikel 1 genannten Personen zugute, die aus demselben Schadensereignis als Haftpflichtige in Anspruch genommen werden können.

Zu Artikel 10

Artikel 2 Abs. 2 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1957 hat die Frage offengelassen, ob die summenmäßige Beschränkung der Haftung die Errichtung eines Haftungsfonds voraussetzt. Für das deutsche Recht ist diese Frage in § 487 HGB in der Fassung des Seerechtsänderungsgesetzes von 1972 dahin entschieden worden, daß die summenmäßige Haftungsbeschränkung erst mit Eröffnung des seerechtlichen Verteilungsverfahrens eintritt. Demgegenüber stellt Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Haftungsbeschränkungsübereinkommens von 1976 klar, daß die summenmäßige Beschränkung der Haftung auch dann geltend gemacht werden kann, wenn ein Haftungsfonds nicht errichtet worden ist. Der Schuldner soll die summenmäßige Beschränkung seiner Haftung einredeweise geltend machen können. Ein förmliches Verteilungsverfahren, wie die Seerechtliche Verteilungsordnung es vorsieht, findet in diesem Falle nicht statt. Wird die Haftungsbeschränkung ohne Errichtung eines Fonds geltend gemacht, so ist Artikel 12 des Übereinkommens, wonach der Fonds unter die Gläubiger im Verhältnis der Höhe ihrer festgestellten Ansprüche verteilt wird, entsprechend anzuwenden (Artikel 10 Abs. 2 des Übereinkommens).

Jedoch gestattet Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens es jedem Vertragsstaat zu bestimmen, daß, falls vor seinen Gerichten Klage wegen eines der Beschränkung unterliegenden Anspruchs erhoben wird, ein Haftpflichtiger das Recht auf Haftungsbeschränkung nur geltend machen darf, wenn ein Haftungsfonds errichtet wird. Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, von dieser Regelungsbefugnis im Rahmen des Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes, dessen Entwurf gleichzeitig mit dem Entwurf eines Vertragsgesetzes zum Haftungsbeschränkungsübereinkommen den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet wird, in beschränktem Umfang Gebrauch zu machen. Die bloße Tatsache, daß ein gerichtliches Verfahren wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs anhängig ist, rechtfertigt es zwar nicht allgemein, die summenmäßige Beschränkung der Haftung von der Errichtung eines Haftungsfonds abhängig zu machen. Dies gilt insbesondere, wenn nur wenige Gläubiger Ansprüche geltend machen und nur einzelne Ansprüche streitig sind. Sind dagegen aus demselben Schadensereignis Ansprüche einer Vielzahl von Gläubigern entstanden und sind zahlreiche Ansprüche streitig, so kann die Abwicklung des Schadensfalles ohne Errichtung eines Haftungsfonds erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Denn die Festsetzung des auf den einzelnen Anspruch entfallenden Anteils setzt die Feststellung des Gesamtbetrages aller Ansprüche voraus, die aus demselben Ereignis entstanden sind und für die der Schuldner die Haftung beschränken kann. Ein Gericht, bei dem ein Rechtsstreit wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs anhängig ist, muß somit gegebenenfalls den Gesamtbetrag aller aus demselben Ereignis entstandenen Ansprüche ermitteln, für die der Schuldner seine Haftung beschränken kann. Hierdurch kann die Erledigung des Rechtsstreits wesentlich erschwert und verzögert werden, insbesondere soweit die Ansprüche der anderen Gläubiger nach Grund oder Höhe streitig sind. Der Entwurf eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes, der den gesetzgebenden Körperschaften zugleich mit dem vorliegenden Entwurf zugeleitet wird, sieht deshalb vor, daß in einem solchen Falle das Gericht die Beschränkung der Haftung bei der Entscheidung unberücksichtigt lassen kann, daß jedoch dem Beklagten im Urteil das Recht vorbehalten wird, die Beschränkung der Haftung geltend zu machen, wenn ein Haftungsfonds nach dem Haftungsbeschränkungsübereinkommen errichtet wird (§ 305 a ZPO in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes). Im einzelnen wird hierzu auf die Begründung zu Artikel 3 des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes verwiesen.

Zu Artikel 11

Artikel 11 legt die Grundzüge für die Errichtung des Haftungsfonds fest. Ihre verfahrensrechtliche Ausgestaltung ist nach Artikel 14 dem innerstaatlichen Recht überlassen; für das deutsche Recht ist sie im ersten und zweiten Abschnitt des 1. Teils der Seerechtlichen Verteilungsordnung geregelt.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann ein Haftpflichtiger bei dem Gericht oder der zuständigen Behörde eines Vertragsstaates, in dem ein gerichtliches Verfahren wegen eines der Beschränkung unterliegenden Anspruchs eingelei-

tet wird, einen Haftungsfonds errichten. Diese Regelung gilt in allen Vertragsstaaten des Übereinkommens, also auch in denjenigen Staaten, die von der in Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 eingeräumten Befugnis, die Haftungsbeschränkung von der Errichtung eines Haftungsfonds abhängig zu machen, keinen Gebrauch gemacht haben. Artikel 11 Abs. 1 gewährt dem Haftpflichtigen das Recht, einen Haftungsfonds in dem Vertragsstaat, in dem ein gerichtliches Verfahren wegen eines der Beschränkung unterliegenden Anspruchs eingeleitet wird, zu errichten. Demgegenüber regelt Artikel 10 Abs. 1 Satz 2 die Befugnis der Vertragsstaaten, die Geltendmachung des Rechts auf Haftungsbeschränkung von der Errichtung eines Haftungsfonds abhängig zu machen, mithin den Haftpflichtigen, der seine Haftung beschränken will, zur Errichtung eines Haftungsfonds zu zwingen.

Nach Absatz 1 Satz 1 kann ein Haftungsfonds nur in einem Vertragsstaat errichtet werden, in dem ein gerichtliches Verfahren wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs eingeleitet wird. Im Vergleich zum Übereinkommen von 1957 bedeutet diese Regelung eine wesentliche Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des Haftpflichtigen. Sie verfolgt den Schutz des Gläubigers; der Haftungsfonds soll dem Gläubiger dort zur Verfügung stehen, wo er seine Ansprüche geltend macht. Der Haftpflichtige ist nicht berechtigt, den Fonds nach seiner Wahl in irgendeinem Vertragsstaat, in dem es ihm am vorteilhaftesten erscheint, zu errichten. Haben Gläubiger in mehreren Vertragsstaaten gerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann allerdings der Schuldner bei der Errichtung des Fonds zwischen diesen Staaten wählen.

Der Begriff des gerichtlichen Verfahrens in Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 ist in weitem Sinne zu verstehen; es fällt darunter auch ein Arrestverfahren.

Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist der Haftungsfonds in Höhe der nach Artikel 6 und 7 zu berechnenden Haftungsbeträge zu errichten. Die Bestimmung regelt zugleich eine nach dem Übereinkommen von 1957 in den nationalen Rechten unterschiedlich gelöste Zweifelsfrage: Im Gegensatz zum geltenden deutschen Recht erfaßt der Haftungsfonds auch die seit dem Schadensereignis aufgelaufenen Zinsen auf die Haftungssumme. Der Zinssatz richtet sich nach innerstaatlichem Recht; im deutschen Recht gilt der gesetzliche Zinssatz in Höhe von 4 v. H. für das Jahr (§ 246 BGB).

Gemäß Absatz 1 Satz 3 ist der Fonds ausschließlich den aus einem bestimmten Schadensereignis entstandenen, der Haftungsbeschränkung unterliegenden Seeforderungen vorbehalten, steht also für die sonstigen Verbindlichkeiten des Haftpflichtigen als Haftungsmasse nicht zur Verfügung. Inwieweit andererseits die Gläubiger von Seeforderungen ausschließlich auf den Fonds verwiesen sind, richtet sich nach Artikel 13 und nach nationalem Recht.

Absatz 2 legt die Grundsätze fest, nach denen der Haftpflichtige die Haftungssumme zur Verfügung zu stellen hat. Der Schuldner kann den Barbetrag hinterlegen; das deutsche Recht sieht hierfür die Einzahlung der Haftungssumme an die Gerichtskasse vor (§ 6 SVertO). Um die Kosten einer langfristigen Kapitalbindung zu vermeiden, gestattet Absatz 2 dem Schuldner, anstelle der

Hinterlegung des Betrages Sicherheit zu leisten (§ 5 Abs. 2 SVertO).

Nach Absatz 3 tritt die gegenständliche Haftungsbeschränkung mit Wirkung für alle Haftpflichtigen ein, unabhängig davon, ob sie den Haftungsfonds errichtet haben.

Zu Artikel 12

Absatz 1 regelt in Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 2 des Übereinkommens von 1957 die Grundsätze der Verteilung der Haftungssumme. Ihre nähere Ausgestaltung im deutschen Recht findet sich im 4. Abschnitt des ersten Teils der Verteilungsordnung. Die Verteilung der Haftungssumme an die Gläubiger erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Höhe der im Verteilungsverfahren festgestellten Ansprüche.

In Übereinstimmung mit Artikel 3 Abs. 3 des Übereinkommens von 1957 ermöglicht Absatz 2 es dem Haftpflichtigen, anstelle eines Gläubigers an der Verteilung des Haftungsfonds teilzunehmen, soweit er dessen Ansprüche, für die die Haftung beschränkt werden kann, vor der Verteilung des Fonds befriedigt hat. Dieses Eintrittsrecht soll die globale Beschränkung der Haftung des Schuldners sichern. Nach Artikel 13 Abs. 1 des Übereinkommens steht die Errichtung eines Haftungsfonds in einem Vertragsstaat Vollstreckungsmaßnahmen gegen sonstiges Vermögen des Schuldners nur dann entgegen, wenn der Gläubiger seinen Anspruch gegen den Fonds geltend gemacht hat. Der Haftpflichtige kann somit genötigt sein, Ansprüche, die der Haftungsbeschränkung unterliegen, außerhalb des Verteilungsverfahrens zu erfüllen, etwa wenn ein Anspruch gegen ihn in einem anderen Vertragsstaat geltend gemacht wird. Das Eintrittsrecht nach Absatz 2 soll den Schuldner davor schützen, in derartigen Fällen über die Haftungsgrenzen des Übereinkommens hinaus in Anspruch genommen zu werden. Neben dem Haftpflichtigen steht das Eintrittsrecht auch dem Versicherer zu; diese Regelung, die angesichts des Artikels 1 Abs. 6 nur eine Klarstellung bedeutet, folgt der Tendenz des Übereinkommens, den Versicherer soweit wie möglich in die Schadensregulierung einzubeziehen. Sieht das innerstaatliche Recht eines Vertragsstaates auch für andere Personen, die einen Gläubiger wegen eines der Haftungsbeschränkung unterliegenden Anspruchs befriedigt haben, ein solches Eintrittsrecht vor, so kann nach Absatz 3 das Eintrittsrecht auch von diesen Personen ausgeübt werden.

Absatz 4 ergänzt die Schutzwirkung der Absätze 2 und 3. Besteht die Gefahr, daß der Haftpflichtige oder ein anderer nach Verteilung des Fonds zur Zahlung eines Entschädigungsbetrages gezwungen wird, für den ihm ein Eintrittsrecht nach den Absätzen 2 und 3 zusteht, so kann er nach Absatz 4 – der dem Artikel 3 Abs. 4 des Übereinkommens von 1957 entspricht – bei der für die Verteilung zuständigen Behörde beantragen, einen zur Berücksichtigung seiner künftigen Ansprüche ausreichenden Teilbetrag von der Verteilung auszunehmen.

Zu Artikel 13

Absatz 1 behandelt die Auswirkungen der Errichtung eines Fonds auf die Zwangsvollstreckung, die ein Gläubiger außerhalb eines Verteilungsverfahrens in sonstiges Schuldnervermögen betreibt. Abweichend von Arti-

kel 2 Abs. 4 des Übereinkommens von 1957 schließt die Vorschrift nicht allgemein aus, daß ein Gläubiger nach Errichtung eines Fonds durch den Haftpflichtigen seinen Anspruch gegen sonstiges Schuldnervermögen verfolgt; nur wenn der Gläubiger seinen Anspruch im Verteilungsverfahren gegen den Fonds geltend gemacht hat, darf er wegen desselben Anspruchs die Zwangsvollstreckung in sonstiges Vermögen des Haftpflichtigen nicht mehr betreiben („gegenständliche Haftungsbeschränkung“). Anträge, die darauf abzielten, der Errichtung des Fonds weiterreichende Wirkungen in allen Vertragsstaaten – ähnlich wie nach Artikel 2 Abs. 4 des Übereinkommens von 1957 – beizulegen, haben auf der Konferenz keine Mehrheit gefunden. Man war bestrebt, die Gläubiger vor einer allzu weitgehenden internationalen Wirkung der Errichtung eines Haftungsfonds zu schützen. Aus dieser Zweckrichtung folgt, daß Absatz 1 sich auf die Regelung derjenigen Wirkungen beschränkt, die die Errichtung eines Haftungsfonds in einem anderen als demjenigen Vertragsstaat entfaltet, in dem der Fonds errichtet wird. Die Rechtsfolgen der Fondserrichtung in dem Vertragsstaat, in dem der Fonds errichtet wird, bleiben davon unberührt und sind gemäß Artikel 14 dem innerstaatlichen Recht zur Regelung überlassen. Die Wirkungen eines in der Bundesrepublik Deutschland errichteten Haftungsfonds auf Klagen, die vor einem deutschen Gericht erhoben werden, sowie auf Maßnahmen der Zwangsvollstreckung im Inland sind in § 8 der Seerechtlichen Verteilungsordnung geregelt. Diese Wirkungen reichen wesentlich weiter als die Wirkungen, die die Errichtung eines Haftungsfonds nach Artikel 13 in einem anderen Vertragsstaat nach sich zieht.

Absatz 2 behandelt in Anlehnung an Artikel 5 Abs. 1 und 2 des Übereinkommens von 1957 die Auswirkungen der Errichtung eines Haftungsfonds auf Sicherheiten, die ein Gläubiger zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das Schuldnervermögen erlangt hat. Die Vorschrift sieht vor, daß ein Arrest aufzuheben und geleistete Sicherheiten freizugeben sind, nachdem ein Haftungsfonds errichtet worden ist. Dies gilt jedoch zwingend nur, wenn der Haftungsfonds an einem der in Absatz 2 Buchstaben a) bis d) genannten Orte errichtet worden ist; anderenfalls ist im Rahmen einer Ermessensentscheidung zu beurteilen, ob der Haftungsfonds dieselbe Gewähr für die Durchsetzung des Anspruchs bietet und es dem Gläubiger deshalb zugemutet werden kann, die zu seinen Gunsten zur Verfügung stehende Sicherheit einzubüßen. Die Aufhebung eines Arrestes nach Absatz 2 erfolgt gemäß den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Arrestverfahren. Nicht berührt werden durch Artikel 13 Abs. 2 des Übereinkommens die Vorschriften des § 5 Abs. 2 SVertO und des § 6 Abs. 3 SVertO, die es dem Schuldner ermöglichen, in das Verteilungsverfahren Sicherheiten einzubringen, die er vor Eröffnung des Verteilungsverfahrens wegen eines Anspruchs geleistet hat, für den die Haftung nach § 8 Abs. 1 SVertO beschränkt werden soll.

Absatz 3, der weitgehend dem Artikel VI Abs. 2 des Ölhaftungsübereinkommens von 1969 entspricht, bedarf keiner Erörterung.

Zu Artikel 14

Wie schon im Übereinkommen von 1957 (Artikel 4) hat man davon abgesehen, Vorschriften über das Verfahren

bei der Verteilung der Haftungssumme in das Übereinkommen aufzunehmen. Die Ausgestaltung des Verteilungsverfahrens ist dem innerstaatlichen Recht überlassen, weil die Regelung in hohem Maße von dem sonstigen Verfahrensrecht der einzelnen Vertragsstaaten abhängig ist. Die Vertragsstaaten können dabei auf ihr nach dem Übereinkommen von 1957 geschaffenes Verfahrensrecht, die Bundesrepublik Deutschland auf die Seerechtliche Verteilungsordnung, zurückgreifen.

Zu Artikel 15

Absatz 1 entspricht dem Artikel 7 des Übereinkommens von 1957. Die Vorschrift umschreibt den Geltungsbereich des Übereinkommens. Sie geht grundsätzlich davon aus, daß das Übereinkommen stets anzuwenden ist, wenn in einem Vertragsstaat die Haftungsbeschränkung geltend gemacht wird (Satz 1). Satz 2 räumt den Vertragsstaaten jedoch das Recht ein, Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Hauptniederlassung nicht in einem Vertragsstaat haben, von dem Privileg der Haftungsbeschränkung auszuschließen.

Absatz 2 behält den Vertragsstaaten vor, bestimmte Schiffe aus dem Anwendungsbereich des Übereinkommens auszuschließen. Dies gilt nach Buchstabe a) für Schiffe, die nach dem Recht des betreffenden Vertragsstaates zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind. Der Sinn dieser Bestimmung ist nicht ganz klar. Da nach Artikel 1 Abs. 2 unter einem Schiffseigentümer im Sinne des Übereinkommens der Eigentümer eines Seeschiffs zu verstehen ist, ist davon auszugehen, daß das Übereinkommen auf Binnenschiffe keine Anwendung findet. Der nach Artikel 15 Abs. 2 Buchstabe a) zulässige Vorbehalt dürfte hiernach nur für Vertragsstaaten von Bedeutung sein, deren Recht nicht zwischen See- und Binnenschiffen unterscheidet. Diese Staaten können aufgrund des Vorbehalts die Haftungsbeschränkung für Schiffe, die nach ihrem Recht „zur Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind“, besonders regeln.

Die Befugnis, die Haftungsbeschränkung durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu regeln, gilt nach Absatz 2 Buchstabe b) auch für Schiffe von weniger als 300 Tonnen. Die Zahl von 300 Tonnen stellt einen Kompromiß zwischen den ursprünglich sehr weit auseinandergehenden Auffassungen über die Größe der Schiffe, die die Vertragsstaaten von der Anwendung des Übereinkommens ausnehmen können, dar. Für die Bundesrepublik Deutschland soll von dieser Regelungsbefugnis in der Weise Gebrauch gemacht werden, daß für Schiffe mit einem Raumgehalt bis zu 250 Tonnen die Haftungshöchstbeträge für „sonstige Ansprüche“ im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b) des Übereinkommens auf die Hälfte der für Schiffe mit einem Raumgehalt von 500 Tonnen geltenden Haftungshöchstbeträge festgesetzt werden. Im einzelnen wird hierzu auf § 487 a HGB in der Fassung des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes verwiesen.

Absatz 3 gestattet es den Vertragsstaaten, in Fällen, in denen die Interessen von Staatsangehörigen anderer Vertragsstaaten in keiner Weise berührt werden, die Haftungsbeschränkung durch besondere Vorschriften des innerstaatlichen Rechts zu regeln. Von dieser Befugnis soll für die Bundesrepublik Deutschland kein

Gebrauch gemacht werden. Eine vom Übereinkommen abweichende Regelung dieser Fälle erscheint sachlich nicht geboten.

Nach Absatz 4 gilt das Übereinkommen nicht für Bohrschiffe, wenn Vertragsstaaten entweder in ihrem innerstaatlichen Recht eine höhere Haftung festgesetzt haben oder wenn sie einem internationalen Übereinkommen über die Haftung solcher Schiffe beigetreten sind. Sinn dieser Regelung ist es, die Voraussetzungen für ein einheitliches Haftungsregime für die verschiedenen Formen von Bohreinrichtungen zu schaffen, unabhängig davon, ob diese als Schiffe anzusehen sind. Dies wäre nicht möglich, wenn sämtliche Bohrschiffe zwingend unter das Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1976 fallen würden.

Absatz 5 bedarf keiner Erläuterung.

Zu Artikel 16

Innerhalb der Zeichnungsfrist vom 1. Februar bis 31. Dezember 1977 ist das Übereinkommen von der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Norwegen, Spanien, Schweden und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland gezeichnet worden.

Zu Artikel 17

Nach Absatz 1 tritt das Übereinkommen in Kraft, wenn zwölf Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben.

Absatz 4 stellt klar, daß zwischen den Staaten, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind, das Übereinkommen an die Stelle der Haftungsbeschränkungsübereinkommen von 1924 und 1957 tritt.

Zu Artikel 18

Artikel 18 behält den Vertragsstaaten das Recht vor, die Anwendung des Übereinkommens auf Ansprüche aus der Beseitigung und Unschädlichmachung von Wracks oder der Ladung eines gesunkenen Schiffes (Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d) und e) des Übereinkommens) auszuschließen. Die Bundesregierung hält es für angezeigt, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen und damit den Weg zu einer Sonderregelung für Ansprüche auf Erstattung der Kosten für die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe d) und e) des Haftungsbeschränkungsübereinkommens genannten Maßnahmen freizumachen. Eine solche Regelung erscheint wünschenswert, weil die Kosten der Beseitigung von Wracks und gesunkener Ladung erfahrungsgemäß außerordentlich hoch sind.

Die quotenmäßige Befriedigung derartiger Ansprüche zusammen mit sonstigen Seeforderungen aus einer einheitlichen Haftungshöchstsumme dürfte einerseits der öffentlichen Hand, die in der Regel Gläubiger solcher Kostenansprüche ist, keinen angemessenen Ausgleich bieten und andererseits die Befriedigung der Gläubiger sonstiger Ansprüche erheblich beeinträchtigen. Der Entwurf eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes, der den gesetzgebenden Körperschaften zusammen mit dem Entwurf des Vertragsgesetzes zum vorliegenden Übereinkommen zugeleitet wird, sieht deshalb für die genannten Kostenansprüche einen gesonderten Haftungshöchstbetrag vor. Im einzelnen wird hierzu auf § 487 HGB in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Zweiten Seerechtsänderungsgesetzes verwiesen.

Zu Artikel 19

Die Vorschrift regelt die Fristen und die sonstigen Modalitäten der Kündigung des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat.

Zu Artikel 20

Nach Absatz 1 kann die IMCO jederzeit eine Revisionskonferenz einberufen. Eine solche Konferenz ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertragsstaaten dies verlangt (Absatz 2). Die Ratifikation des Übereinkommens nach Inkrafttreten einer Änderung zu diesem Übereinkommen gilt, soweit nichts anderes ausdrücklich erklärt wird, als Ratifikation des Übereinkommens in der geänderten Fassung (Absatz 3).

Zu Artikel 21

Die Vorschrift sieht eine Revision der Haftungsbeträge unter gegenüber Artikel 20 erleichterten Bedingungen vor. Eine Konferenz zu diesem Zweck ist einzuberufen, wenn lediglich ein Viertel der Vertragsstaaten dies verlangt. Voraussetzung für eine Änderung der Haftungsbeträge ist allerdings, daß diese Beträge sich in ihrem realen Wert erheblich verändert haben.

Zu Artikel 22

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Depositars.

Zu Artikel 23

Artikel 23 bestimmt traditionell die englische, die französische, die russische und die spanische Fassung des Übereinkommens als gleichermaßen verbindlich.

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen von 1976 über die
Beschränkung der Haftung für Seeforderungen

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.